



Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige

Bundeseinheitliches BASISWISSEN

*Überarbeitete Fassung der Erstauflage aus dem Jahr 2000
Neu bearbeitet von den Beauftragten für die Vermittlung des Basiswissens im November 2007
Beschlossen und in Kraft gesetzt vom Bundesvorstand am 3. Mai 2008*

Inhalt

Vorwort		3
1	Der Kreuzbund – Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige	4
1.1	Was heißt Selbsthilfe für Suchtkranke und Angehörige?	4
1.2	Selbsthilfe in Gruppen	5
1.3	Helfergemeinschaft – Selbsthilfe als Hilfe für Andere	5
2	Geschichte und inhaltliche Entwicklung des Kreuzbundes	7
2.1	Geschichtliche und inhaltliche Entwicklung	7
2.2	Chronologie	8
2.3	Unser Logo	11
3	Gliederung und Organisation des Kreuzbund e. V.	12
3.1	Grafische Darstellung des Verbandes	12
3.2	Gliederung des Verbandes	12
3.3	Mitgliedschaft – Funktion – Förderer	12
3.4	Organe des Verbandes (Bundesebene)	13
3.5	Bundesgeschäftsstelle	14
3.6	Arbeitstagungen und Kommissionen des Bundesverbandes	16
3.7	Grundsätze der Zusammenarbeit – Von der Basis zur Verbandsspitze	17
4	Aufgaben des Kreuzbundes in Kirche, Staat und Gesellschaft	18
4.1	Aufgabenstellung in der Kirche	18
4.2	Aufgabenstellung in Staat und Gesellschaft	19
4.2.1	Aufgabenstellung in der Arbeitswelt	21
5	Grundsätze der Gruppenarbeit im Kreuzbund	24
5.1	Der Kreuzbund – offen für alle Menschen	24
5.2	Selbsthilfe durch Gruppenarbeit	24
5.2.1	Zielgruppenspezifische Angebote	25
5.3	Offenheit	26
5.4	Hilfeangebote im Kreuzbund – Begegnung, Gespräch, Orientierung	27
5.5	Persönlichkeitsentwicklung	28
5.6	Mitgliedschaft im Kreuzbund	29
5.7	Aufgaben, Rechte und Pflichten des Gruppenleiters	30
5.8	Regeln der Gruppenarbeit	31
6	Kooperationspartner und Verbände	33

6.1	Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)	33
6.2	Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)	34
6.3	Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V. (KSA)	34
6.4	Blaues Kreuz in Deutschland e. V. (BKD)	35
6.5	Blaues Kreuz in der Evangelischen Kirche e. V. (BKE)	36
6.6	Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe – Bundesverband e. V.	36
6.7	Guttempler in Deutschland e. V. (I.O.G.T.)	37
6.8	Interessengemeinschaft der Anonymen Alkoholiker e. V. (AA)	38
7	Unser Diözesanverband	39
8	Anhang	40
8.1	Leitbild	40
8.2	Satzung des Bundesverbandes	42
8.3	Satzung des Diözesanverbandes	49

VORWORT

Das Basiswissen ist von grundlegender Bedeutung für den Kreuzbund, da es die Inhalte und Ziele der Verbandsarbeit darstellt. In dem 1998 veröffentlichten Abschlussbericht des Fachausschusses Bildung „Bildungsarbeit im Kreuzbund“ wird daher empfohlen, das Basiswissen auf eine neue und zeitgemäße Grundlage zu stellen und das Leitbild entsprechend einzuarbeiten.

Die hier vorliegende Fassung wurde 2007 in Zusammenarbeit mit allen Diözesanverbänden überarbeitet und umfasst folgende Inhalte: Auftrag und Aufgaben des Kreuzbundes, die geschichtliche Entwicklung und Organisation des Verbandes sowie die Grundsätze der Kreuzbund-Gruppenarbeit. Es schließt mit dem Hinweis auf die Arbeit und Gliederung anderer Verbände ab.

Das Basiswissen hat zum Ziel,

- grundlegende Informationen über den gesamten Bundesverband zusammenzufassen und zu vereinheitlichen,
- einen einheitlichen und zeitgemäßen Wissensstand der Mitglieder im Kreuzbund herzustellen sowie
- eine möglichst gemeinsame „Sprache“ im Kreuzbund zu sprechen.

Das Basiswissen ist die Grundlage der Arbeit des Kreuzbundes. Es richtet sich daher an alle Verbandsmitglieder. Insbesondere wendet es sich an Funktionsträger, da sie den Kreuzbund nach innen und außen vertreten und damit Multiplikatoren sind, d.h. Vermittler der Ziele, Aufgaben und Arbeitsweisen des Verbandes.

Hamm, im Mai 2008

*Bundesvorstand
des Kreuzbund e. V.*

1 Der Kreuzbund – Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige

Der Kreuzbund ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige.

Ausgehend vom Auftrag, den sich der Kreuzbund in seiner Satzung und im Leitbild gegeben hat, besteht die Hauptaufgabe unserer Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft darin, den suchtkranken Menschen und Angehörigen im Rahmen der Gruppenarbeit zu helfen.

Bundesweit hat in den letzten Jahren die Zahl von Selbsthilfe- oder Initiativgruppen erheblich zugenommen. Zu diesen Gruppierungen ist auch der Kreuzbund als Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft zu zählen.

Selbsthilfe beruht auf Gegenseitigkeit. Das bedeutet, jeder hilft jedem ressourcen- bzw. problemorientiert durch eine Palette von persönlich erlebten Beispielen, die in das Gruppengespräch einfließen.

„Im Dialog mit der Gruppe entdeckt das Kreuzbundmitglied seine Fähigkeiten zur Selbsthilfe. Auf der Grundlage des Gedankens, ein Stück des Lebensweges gemeinsam zu gehen, versteht sich der Kreuzbund auch als Helfergemeinschaft nach den Grundsätzen der christlichen Nächstenliebe. ... Alle Bemühungen der Gemeinschaft verfolgen das Ziel von „Abstinenz“ für die Abhängigkeitskranken sowie „Zufriedenheit und Entfaltung der Persönlichkeit“ für alle Mitglieder.“ (Leitbild)

1.1 Was heißt Selbsthilfe für Suchtkranke und Angehörige?

Der Begriff der Selbsthilfe steht dem der Fremdhilfe gegenüber. Die Aussage: „Ich helfe mir selbst“ steht im Vordergrund - und nicht „Ich helfe Dir“ . Es hat sich herausgestellt, dass das Prinzip der Selbsthilfe gerade bei Menschen mit einer Suchterkrankung die Hilfe ist, die über einen langen Zeitraum den größten Erfolg verzeichnet.

Der größte Anteil an Fremdhilfe wird meist vom/im direkten Umfeld des Suchtkranken geleistet. Aus menschlichen Beweggründen (Nächstenliebe) heraus wird versucht, alles zu tun, um den Erkrankten von seiner Sucht abzubringen. Erfahrungen haben gezeigt, dass mit Fremdhilfe allein dem Erkrankten nicht zu helfen ist. Aus der Ohnmacht der Angehörigen erwachsen häufig Verzweiflung und Wut dem Abhängigen gegenüber, weil dieser nicht wahrhaben möchte, was doch offensichtlich längst Realität ist – nämlich seine Abhängigkeitskrankheit.

Für Suchtkranke, deren Angehörige und Interessierte bieten Selbsthilfegruppen die Möglichkeit, sich im Rahmen Gleichgesinnter auszutauschen und die Erfahrung zu machen, dass es anderen genauso ergeht bzw. ergangen ist. In der Gruppe hören sie von verschiedenen persönlichen Wegen zur Krankheitsbewältigung. Durch Gespräche und damit verbundene Rückmeldungen über eigenes Verhalten entsteht eine Chance zur Neuorientierung und persönlichen Weiterentwicklung. In der Gruppe kann sich der Suchtkranke mit seiner Krankheit bzw. der Angehörige mit seiner Lebenssituation auseinandersetzen und alternative Verhaltensweisen ausprobieren und einüben. Dies erfordert allerdings von allen Beteiligten Vertrauen, gegenseitige Toleranz und die Bereitschaft zur Offenheit, Ehrlichkeit und Verschwiegenheit nach außen.

Selbsthilfe entsteht immer dort, wo sich Betroffene mit einem gemeinsamen Anliegen oder Problem zusammenschließen. Für den Kreuzbund bedeutet das: „Suchtkranke und Angehörige sind Mitglieder im Kreuzbund, um sich mit ihrer Betroffenheit auseinander zu setzen.“

1.2 Selbsthilfe in Gruppen

Alle Mitglieder von Kreuzbund-Gruppen haben die Betroffenheit **von der Suchtkrankheit** als verbindende Lebenserfahrung gemeinsam – entweder als Abhängigkeitskranke oder als Angehörige abhängigkeitskranker Menschen¹.

Die Selbsthilfearbeit im Kreuzbund ist unlösbar mit der Form und Methode der **Gruppenarbeit** verknüpft. Wie bereits im vorigen Kapitel geschildert stellt dabei die Einbeziehung der Angehörigen in die Gruppenarbeit eine Besonderheit dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die systemische und familientherapeutische Betrachtungsweise sog. „Suchtfamilien“ in den letzten Jahren stark verändert hat: Nach einer Phase der „Pathologisierung“ aller Familienmitglieder (*„In einer Familie mit einem suchtkranken Familienmitglied sind alle Familienmitglieder krank.“* oder die Kurzformel *„Suchtkrankheit ist eine Familienkrankheit.“*) setzen sich heute zunehmend ressourcenorientierte Aspekte durch – etwa diese: „Sucht ist eine Erkrankung, die (zwar) die ganze Familie betrifft, aber keine Familienkrankheit. Familiärer Zusammenhalt stärkt den Suchtkranken und erhöht die Wahrscheinlichkeit seiner Genesung. Familiärer Zusammenhalt schwächt das Erkrankungsrisiko auch für die Kinder von Suchtkranken ab.“

Angehörige brauchen deshalb Information statt Konfrontation, um die starke soziale Verunsicherung aufzufangen.

Der Betroffene sucht und findet im Gruppengespräch seinen Weg aus der Isolation und knüpft neue soziale Kontakte. Er merkt, dass er mit seinen Schwierigkeiten nicht alleine ist.

Der Hilfesuchende erfährt in der Gruppe: **Nur ich selbst kann mir helfen – aber ich kann es nicht allein.** Die Gruppe ermöglicht dem Betroffenen, sich selbst zu helfen. Er lernt in der Gruppe, dass er sich auf dem Weg zur Genesung verändern muss. Dabei helfen ihm folgende persönliche Erfahrungen:

- Die Erkenntnis: Das Problem ist das Suchtmittel.
- Ein persönlich erlebter Tiefpunkt
- Das Eingeständnis, allein nicht weiterzukommen, Hilfe zu benötigen
- Die Bereitschaft, um Hilfe zu bitten und diese auch anzunehmen
- Der Wille, die derzeitige Situation zu verändern
- Die Bereitschaft, weitere therapeutische Maßnahmen anzunehmen

Wir im Kreuzbund bezeichnen die Hilfe zur Selbsthilfe auch als **Weggefährtenschaft**.

Das Gruppengespräch ist ein gegenseitiges Geben und Nehmen. Jeder nimmt sich aus dem Gespräch, was er benötigt. D. h. das jeweilige Gruppenmitglied vergleicht die eingebrachte Situation mit seinen eigenen Erlebnissen und entscheidet, was er für sich annehmen kann und was nicht.

1.3 Helfergemeinschaft - Selbsthilfe als Hilfe für Andere

Die Gruppen des Kreuzbundes sind offen für alle Menschen, die direkt oder indirekt von einer Abhängigkeitserkrankung betroffen sind oder sich in diesem Problemfeld engagieren wollen.

¹ Aus diesem Grunde sind im Text immer Suchtkranke und Angehörige gleichermaßen gemeint, wenn von „Betroffenheit“ oder von „Betroffenen“ die Rede ist.

Die Kreuzbundgruppen bieten:

- Hilfe zur Lebensbewältigung,
- Förderung der Verantwortung für sich selbst und andere,
- Geborgenheit,
- Gespräche - sich aussprechen können sowie
- Eingehen auf Gefühle.

Nach längerem Gruppenbesuch bzw. nach einer ambulanten oder stationären Entwöhnungsbehandlung dient die Selbsthilfegruppe als gute Möglichkeit der Stabilisierung und Rückfallvermeidung.

Wer bereit ist, sich im Rahmen der Gruppenarbeit zu engagieren, der wird auch wieder bereit sein, außerhalb der Gruppe Verantwortung zu tragen. Die Gruppe bietet die beste Trainingsmöglichkeit für das tägliche Leben durch

- Einüben offener Kommunikation,
- Erkennen von Fehlverhalten,
- Erkennen eigener Konsummuster,
- Realitätsbezogenheit,
- Kritikfähigkeit sowie
- Einübung von Eigenständigkeit und Eigenverantwortung.

Die vorgenannten Punkte tragen somit dazu bei, die eigene Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Anhand von direktem Vorleben gibt der Helfer Selbsthilfe für andere. Durch partnerschaftliche Kommunikation (**reden und zuhören können**) wird das Selbstwertgefühl jedes einzelnen Gesprächsteilnehmers gestärkt.

Die Gruppe ist der beste „Resonanzkörper“, der vorstellbar ist. Hier können in geschützter vertrauensvoller Atmosphäre Fehlverhalten und Fehlhandlungen (z. B. Zurückfallen in „alte“ Verhaltensmuster), aber auch Erfolge und positive Erfahrungen angesprochen werden. Anhand von persönlichen Beispielen anderer Gruppenmitglieder können alternative Verhaltensweisen und Handlungsmöglichkeiten gefördert werden.

2 Geschichte und inhaltliche Entwicklung des Kreuzbundes

2.1 Geschichtliche und inhaltliche Entwicklung

Am 23. Februar 1896 gründete Pfarrer Josef Neumann in der Nähe des Aachener Domes, im Saal des Paulus-Hauses, den „Katholischen Verein gegen Missbrauch geistiger Getränke“, der sich drei Jahre später, 1899, „Katholisches Kreuzbündnis“ nannte. Josef Neumanns Motivation zur Gründung dieses Vereins lag zum einen in der Betroffenheit in der eigenen Familie (Sein Bruder war alkoholabhängig!), zum anderen wollte Josef Neumann etwas gegen den Elendsalkoholismus der industriellen Gesellschaft seiner Zeit tun.

Die erste Satzung des Kreuzbündnisses wurde 1904 verabschiedet. In ihr wurde als Zweck des Verbandes genannt:

1. den Missbrauch geistiger Getränke und die damit verbundenen schweren sittlich religiösen und wirtschaftlichen Missstände zu bekämpfen sowie
2. sich der Trinkerfürsorge zu widmen.

Diese Satzung wurde am 5. Februar 1904 von Kardinal Fischer, dem Erzbischof von Köln, genehmigt. Das Kreuzbündnis wählte sich den hl. Johannes den Täufer zu seinem Schutzpatron.

Die Voraussetzung zur Mitgliedschaft war die Abstinenz von Alkohol.

1909, als sich das Kreuzbündnis mit dem „Verein abstinenter Katholiken“ zusammenschloss, wurde diese Voraussetzung schon im Titel „Kreuzbündnis - Verein abstinenter Katholiken“ verankert. Dies sollte aber keineswegs die letzte Änderung des Namens bleiben. 1992 wurde der Name in „Kreuzbund e. V. - Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und deren Angehörige“ geändert, auf der Delegiertenversammlung 2004 die Änderung in „Kreuzbund e. V. – Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige. Die Namen spiegeln jeweils die geschichtliche Entwicklung, die inhaltlichen Schwerpunkte und das Selbstverständnis wider. Sie zeigen den Wandel von der Trinkerfürsorge zur Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft, „vom Hilfsbedürftigen zum Selbstvertreter“.

1917 schloss sich der Kreuzbund erstmalig als Fachverband dem Deutschen Caritasverband (DCV) an; 1981 wurde diese Anerkennung wiederholt.

1952 wurde Alkoholismus von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und 1968 vom Bundessozialgericht in Kassel als behandlungsbedürftige unverschuldete Erkrankung anerkannt. Durch diese wissenschaftlich und sozialrechtlich bedeutsame Anerkennung der Alkoholerkrankung veränderte sich gleichzeitig auch das Image des Alkoholkranken entscheidend. Zudem wurde in den Fachkliniken die Gruppentherapie als Behandlungsmethode eingesetzt. Diese grundlegenden Veränderungen wirkten sich auch auf den Kreuzbund aus. Der Verband wandelte sich von einer eher helfenden Gemeinschaft zu einer Selbsthilfeorganisation, in der die Gruppenarbeit in den Vordergrund trat.

Bis heute zeigen die Erfahrungen, dass der Besuch einer Selbsthilfegruppe die Rückfallgefahr um ein erhebliches Maß verringert und maßgeblich zur Gesundung der Betroffenen beiträgt. In der Gruppe kann der Einzelne lernen, seine Probleme zu sehen und anzugehen, eine positive Lebenseinstellung zu gewinnen und sich in der Realität des Alltages zurechtzufinden. Dies geschieht auch durch religiöse Bindung und Neuorientierung. Die Gruppenarbeit ist auf die Bedürfnisse der Betroffenen zugeschnitten und bietet Hilfe zur Selbsthilfe durch Gleichgesinnte und gleichermaßen Betroffene.

Besonderes Merkmal heutiger Kreuzbundarbeit ist das offene Bekenntnis der Mitglieder zu ihrer Krankheit und die Einbeziehung der Angehörigen in die Arbeit.

Die Unterstützung des Suchtkranken bei seiner Reintegration in Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft stellt bis heute ein wichtiges Ziel der Kreuzbundarbeit dar.

Angehörige werden in die Gruppenarbeit einbezogen. Die Angehörigen können die Abstinenz des Suchtkranken unterstützen und sind gemeinsam „Weggefährten“ auf der Suche nach sinn-erfülltem Leben. Darüber hinaus und daneben haben Angehörige in der Gruppe ebenso die Chance auf „Hilfe zur Selbsthilfe“.

2.2 Chronologie

1896

Gründung des „**Katholischen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke**“ durch Pfarrer Josef Neumann.

Die Mitglieder des Verbandes wollten durch Vorbild und Aufklärung für die Abstinenz werben und vor den Gefahren der „Trunksucht“ warnen. Auch verstanden sie sich als Helfer für Familien, die durch den Alkoholmissbrauch in Not geraten waren, wobei man sich zunächst auf die Angehörigen konzentrierte. Der Verband in seiner damaligen Form muss daher als reine Helfer- und Fürsorgegemeinschaft gesehen werden.

Gleichzeitig muss auch die damalige soziale Situation Beachtung finden – der Sozialstaat, wie er heute existiert, war noch nicht vorhanden. Zur jener Zeit ging aufgrund der gesellschaftlichen Verhältnisse soziales Engagement meist von den Kirchen aus.

1899

Der Name „**Katholisches Kreuzbündnis**“ wird gewählt.

1901

Eröffnung der ersten „Heilanstalt für Alkoholranke katholischer Konfession“ auf Betreiben von Vikar Neumann in Heidhausen („Kamillushaus“)

1904

Die erste Satzung wird vom Kölner Kardinal Fischer genehmigt.

1906

Eröffnung der ersten Frauenheilstätte in Mündt („St. Anna Haus“)

1908

Nur **Abstinente** können Mitglieder des Kreuzbündnisses sein.

1910

Die erste Bundessatzung wird beim Amtsgericht in Essen eingetragen.

1917

Das Kreuzbündnis wird erstmals als **Fachverband der Caritas** genannt.

1924

Erste Bundesgeschäftsstelle in Essen-Heidhausen in Haus Hoheneck

1926

Neufassung der Kreuzbundsatzung im Rahmen der Generalversammlung in Mannheim. Der Name wird in Kreuzbund geändert und folgender Titel geführt: **Kreuzbund - Reichsverband abstinenter Katholiken**. Die Entwicklung des Kreuzbundes wird in den Folgejahren durch das politische Geschehen, durch Verbote während der Zeit des Nationalsozialismus und während des zweiten Weltkrieges stark eingeschränkt.

1927

Anerkennung des Kreuzbündnisses als **kirchlicher Verband** durch die Deutsche Bischofskonferenz

1929

Verlegung der Bundesgeschäftsstelle von Heidhausen nach Berlin

1945

Bundesgeschäftsstelle in Büren/Westf. wiedereröffnet

1951

Die Bundesgeschäftsstelle zieht von Büren nach Hamm/Westf. um.

1952

Anerkennung von **Alkoholismus als Krankheit** durch die WHO

1960

Der Kreuzbund tritt in eine neue Phase und vollzieht einen Wandel **vom Helferdienst hin zur Selbsthilfegemeinschaft**. Die Betroffenen werden wesentlich stärker in die Arbeit des Verbandes einbezogen.

1968

Anerkennung von Alkoholismus als Krankheit durch das Bundessozialgericht und Einführung der modernen Gruppenarbeit

1964

Mit August Bischoping wird erstmals ein Betroffener Bundesvorsitzender.

1974

Umbenennung des Verbandes in „Kreuzbund e. V. - Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke“

1980

Umwandlung der Mitgliederversammlung in eine Delegiertenversammlung und Änderung der Bundessatzung

1981

Erneute Anerkennung des Kreuzbundes als **Fachverband der Caritas**

1983 – 1984

Entwicklung eines differenzierten Schulungsangebotes für ehrenamtliche Helfer

1990

Offizielle Gründung der ersten Kreuzbundgruppe in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung in Meiningen/Thüringen (DV Erfurt)

1991

Einweihung der neuen Bundesgeschäftsstelle in der Münsterstraße 25 in Hamm/Westf.

1992

Auf der Delegiertenversammlung in Bonn – Bad Godesberg wird der Verbandsname in „Kreuzbund e. V. - Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und deren Angehörige“ geändert.

1996

Verabschiedung des Leitbildes und Jahrhundertfeier in Aachen

2004

Auf der Bundesdelegiertenversammlung in Freising wird Angelika Spitz zur Bundesvorsitzenden gewählt. In diesem Amt wird der Kreuzbund erstmals durch eine Frau und Angehörige vertreten. Ebenfalls werden die Zugangsvoraussetzungen für die Mitgliedschaft dahingehend geändert, dass die Abstinenzverpflichtung für Nicht-Suchtkranke aufgehoben wird. Darüber hinaus wird der Verbandsname in „Kreuzbund e. V. Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“ geändert.

2006

Neuordnung der Arbeitsbereiche auf Bundesebene, z. B. durch die Einführung „Geschlechterspezifischer Arbeit“ und des Arbeitsbereiches „Familie als System“

2007

Die Bundesdelegiertenversammlung verabschiedet eine neue Bundessatzung, die im gleichen Jahr von der Deutschen Bischofskonferenz genehmigt wird. Wesentliches Ergebnis der Versammlung stellt die Einführung einer neuen Organstruktur auf Bundesebene dar.

2008

Eintragung der neuen Bundessatzung beim Amtsgericht Hamm und Konstituierung der neuen Organe des Bundesverbandes

2.3 Unser Logo



Anfang der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts wurden erste Ideen entwickelt, mit welcher „Bildmarke“ sich der Kreuzbund intern und extern darstellen könnte. Zum einen sollte die Bildmarke einprägsam sein, zum anderen sollte sie das Wesen und den Kern der Kreuzbund-Idee und ihrer Grundwerte ausdrücken.

„Menschen im Zeichen des Kreuzes“ – das sind Menschen, die ihr ganz persönliches Kreuz, das Kreuz der Abhängigkeitserkrankung, als Suchtkranke, als Angehörige, als Familien erlebt, durchlitten und überwunden haben – und sich unter das Kreuz Jesu stellen, der uns durch sein Kreuz erlöst hat.

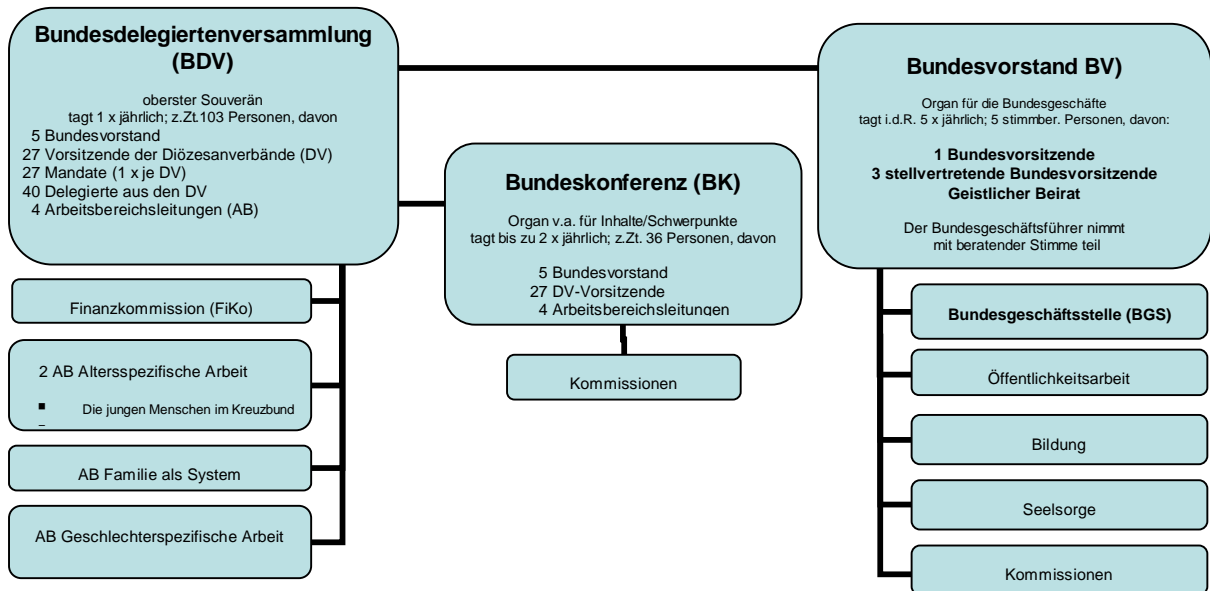
Dieser Grundgedanke wurde vom Künstler Paul Reding (Waltrop) aufgenommen und umgesetzt, in dem er die Bildmarke des Verbandes schuf.

Mit dem Künstler wurde im Jahr 2001 die uneingeschränkte Nutzung der Bildmarke durch den Bundesverband vereinbart. Der Bundesverband hat entsprechend § 14 der Bundessatzung in der Fassung von 2007 die alleinige Berechtigung, den verbandseigenen Gliederungen und Untergliederungen die Nutzung der Bildmarke zu gestatten bzw. anderen diese Nutzung zu untersagen. Bestandteil des Logos ist neben der Bildmarke auch der Schriftzug KREUZBUND.

Sowohl die Bildmarke als auch die Wortmarke KREUZBUND sind urheberrechtlich geschützt.

3 Gliederung und Organisation des Kreuzbundes e. V.

3.1 Grafische Darstellung des Verbandes



3.2 Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich gem. § 3 der Bundessatzung in Bundesverband und Diözesanverbände. Je nach Bedarf und Erfordernis können sich Untergliederungen (Stadt-, Regional-, und Kreisverbände) bilden. Auch sie zählen gemäß Bundessatzung zu den Gliederungen des Verbandes. Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand genehmigen die Diözesanverbände die Gruppen sowie die angesprochenen Zwischengliederungen. Die erteilte Genehmigung kann den Gruppen und Untergliederungen der Diözesanverbände entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne des Kreuzbundes arbeiten.

Wenn sich Gliederungen und Untergliederungen Satzungen geben, müssen diese im Einklang mit der geltenden Bundessatzung stehen. Alle Satzungsentwürfe sind dem jeweiligen Diözesanverband und dem Bundesvorstand zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3.3 Mitgliedschaft – Funktion – Förderer

In § 6 der gültigen Bundessatzung sind Einzelheiten zur Mitgliedschaft im Kreuzbund geregelt, die wir hier auszugsweise darstellen:

Mitglied kann jede „natürliche“ Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes bejaht, zu gemeinschaftsverpflichtender Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist. Sucht-

krankte Mitglieder verpflichten sich zur Abstinenz. - Juristische Personen (*eingetragene Vereine, Gemeinden, Aktiengesellschaften*) und Vereine können nicht Mitglied im Kreuzbund werden.

Abstinenz meint die Enthaltbarkeit von Alkohol, suchtfördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Suchtmitteln. Ärztlich notwendig verordneter Gebrauch von Medikamenten ist ausgenommen.

Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe, die den Antrag an den zuständigen Diözesanverband weiterleitet. Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim zuständigen Diözesanverband beantragt werden. Im Auftrag des Bundesverbandes entscheidet der Diözesanverband über diese Anträge.

Kreuzbundmitglieder erhalten das Verbandsabzeichen und die Verbandszeitschrift WEGGEFÄHRTE.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrages, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt wird. Das Verfahren ist in einer Beitragsordnung geregelt. Die Diözesanverbände sind befugt, ggf. eigene Diözesanbeiträge zu erheben. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Rahmen der jeweiligen Organe auf Diözesanverbandsebene.

Die Mitglieder werden namentlich aufgenommen.

Der Gruppenleiter und sein Stellvertreter sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied gem. § 6 dieser Satzung sein.

Jedes Mitglied kann aktiv an Wahlen der Organe gem. § 8 teilnehmen und Mitglied dieser Organe werden, soweit dies nicht § 11 Abs. 5 der Satzung widerspricht, wonach die Mitglieder des Bundesvorstandes katholisch sein müssen.

Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, den Verband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Weitere Einzelheiten sind der Bundessatzung zu entnehmen.

Amt und Funktion im Kreuzbund bedingen die Mitgliedschaft, d. h. Gruppenleiter oder sein Stellvertreter kann nur werden, wer auch Kreuzbund-Mitglied ist. Von den Inhabern aller Funktionen im Kreuzbund wird eine christliche Grundhaltung erwartet.

Der Förderer ist nicht Mitglied im Kreuzbund, sondern unterstützt die Arbeit des Kreuzbundes finanziell. Förderer gehören dem Förderverein des Kreuzbund e. V. an, erklären hierzu ihren Beitritt und bestimmen die Höhe ihrer finanziellen Zuwendung selbst. - Ab einer Jahreszahlung in Höhe des Bundesbeitrages erhält die Gruppe, die den Förderer geworben hat, eine Erstattung von 50% des gezahlten Jahresbeitrages. - Die Förderer erhalten von der Bundesgeschäftsstelle über ihren finanziellen Beitrag eine Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt, die regelmäßig erscheinende Verbandschrift und andere Informationen. Förderer, deren Beitrag unterhalb des Bundesbeitrages pro Jahr liegt, haben keinen Anspruch auf die kostenlose Zusendung der Verbandszeitschrift WEGGEFÄHRTE.

3.4 Organe des Verbandes (Bundesebene)

Die **Organe des Kreuzbund e.V.** sind:

1. Bundesdelegiertenversammlung,
2. Bundeskonferenz und
3. Bundesvorstand.

Die **Bundesdelegiertenversammlung** setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern der Bundeskonferenz gem. § 10,
- b) je einem Delegierten für jeden Diözesanverband,
- c) 40 Delegierten, die von den Verbandsmitgliedern auf Diözesanebene für die Dauer der Legislaturperiode gewählt wurden.

Die Verteilung der Mandate erfolgt im Verhältnis zu der Zahl der Kreuzbundmitglieder, die der Bundesgeschäftsstelle über die Mitgliederliste namentlich benannt, und für die im vorangegangenen Halbjahr die Bundesbeiträge abgeführt worden sind.

Die Bundesdelegiertenversammlung findet jährlich statt.

Die **Bundeskonferenz** besteht aus:

- a) dem Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- b) den Vorsitzenden der Diözesanverbände und
- c) den Leitern der Arbeitsbereiche.

Die Bundeskonferenz findet in der Regel zwei mal jährlich statt.

Der **Bundesvorstand** besteht aus dem Vorsitzenden, den drei Stellvertretern und dem Geistlichen Beirat. Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Einem Vertreter des Deutschen Caritasverbandes wird ein Gaststatus eingeräumt.

Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der Bundesgeschäfte.

Hamm/Westf. ist Sitz der Bundesgeschäftsstelle.

Der Bundesvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, in den Gliederungen des Verbandes die Haushaltsführung zu prüfen.

3.5 Bundesgeschäftsstelle

Die Bundesgeschäftsstelle des Kreuzbundes ist unter Leitung des Bundesgeschäftsführers verantwortlich für die inhaltlich-konzeptionelle Umsetzung der Nachsorge für Abhängige und der Persönlichkeitsentwicklung für alle Mitglieder. Ferner ist sie verantwortlich für die Verwaltung und Organisation der Mitglieder und der Entwicklung entsprechender Angebote für sie.

Sie entwickelt unterschiedlichste Projekte zu suchtspezifischen Themen und dokumentiert diese; sie bietet zielgruppenspezifische Seminare und Arbeitstagungen an, koordiniert die Arbeit der Multiplikatoren der verschiedenen Arbeitsbereiche und stellt Informations- und Arbeitsmaterial zur Verfügung, berät Suchtkranke und Angehörige und ist für die dezentrale Mitgliederverwaltung zuständig.

Durch Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Medien macht sie die Leitideen des Kreuzbundes und seine Leistungen publik und fördert das Image des Verbandes. Damit schafft sie für suchtkranke Menschen und deren Angehörigen eine Lobby.

Kreuzbundmitglieder erhalten regelmäßig aktuelle Informationen über den Verband und über wichtige Themen der Suchtkrankenhilfe durch die Verbandszeitschrift WEGGEFÄHRTE, die von der Bundesgeschäftsstelle herausgegeben wird.

Die bundesweite Zusammenarbeit mit verschiedenen Verbänden und Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe unterstützt diesen Prozess. Zugleich nimmt der Kreuzbund – zum Teil in Kooperation mit anderen Verbänden – seine sozial- und gesundheitspolitische Verantwortung wahr und nimmt zu aktuellen politischen Themen Stellung.

Die Bundesgeschäftsstelle bietet folgende Dienstleistungen:

Im Bereich der Mitgliederverwaltung:

1. Hilfestellung bei der Neugründung einer Gruppe (Handreichungen und Richtlinien für Kreuzbundgruppen)
2. Hilfestellung bei der Eröffnung oder Änderung von Kreuzbundkonten
3. Vermittlung von Kontaktadressen
4. Bereitstellung von finanzieller Aufbauhilfe bei Neugründung einer Kreuzbundgruppe

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit:

1. Erstellung und Versand der Verbandszeitschrift WEGGEFÄHRTE
2. Bereitstellung von Faltblättern zur Kreuzbundarbeit
3. Erstellung von Verbandsmaterialien
4. Pflege und Entwicklung des Internetauftrittes des Bundesverbandes

Im Bereich der Bildungsarbeit:

1. Durchführung von zielgruppenspezifischen Bundesseminaren und Multiplikatoren-tagungen
2. Bereitstellung von Literaturlisten zu unterschiedlichen suchtspezifischen Themen
3. Durchführung von Pilotprojekten und Berichterstattung über die Projektergebnisse

Weitere Angebote sind:

1. Beratung von Suchtkranken und Angehörigen
2. Beratung zu Fragen der Öffentlichkeitsarbeit
3. Unterstützung und Qualifizierung der Mitglieder
4. Beratung zu themen- zielgruppenspezifischen Fragestellungen

Adresse:

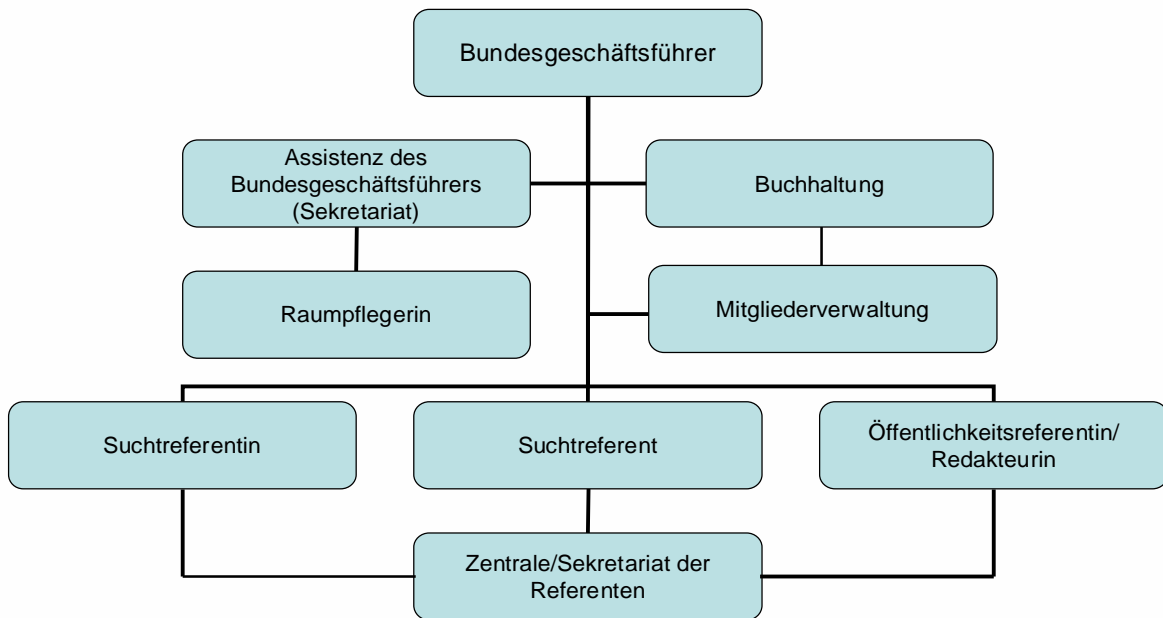
Kreuzbund e. V. - Bundesgeschäftsstelle
Münsterstraße 25
59065 Hamm
Postfach 1867
59008 Hamm

Telefon (Zentrale): 02381-67272-0
Mitgliederverwaltung: 02381-67272-22
Presse: 02381-67272-23
Telefax: 02381-67272-33

E-Mail: info@kreuzbund.de und presse@kreuzbund.de
Internet: www.kreuzbund.de

Organigramm der Bundesgeschäftsstelle

(Stand: November 2007)



3.6 Arbeitstagen und Kommissionen des Bundesverbandes

Neben den Seminaren spielen **Arbeitstagen (Multiplikatorentagungen)** für bestimmte Arbeitsbereiche (z. B. Familie als System, Geschlechterspezifische Arbeit, Altersspezifische Arbeit) oder Arbeitsfelder (z. B. Basiswissen, Bildung) eine immer bedeutendere Rolle. Hierzu werden von den Diözesanverbänden die jeweiligen Ansprechpartner für die entsprechenden Arbeitsbereiche benannt.

Die Tagungen sind notwendig, um die Arbeit zu koordinieren, abzustimmen und gemeinsam bestimmte Themenstellungen und Projekte zu erarbeiten. Verbunden mit dem notwendigen Maß an „Erfahrungsaustausch“ über themenbezogene wichtige Vorgänge in den Diözesanverbänden und im Bundesverband bildet die themenzentrierte Erarbeitung von praxisrelevanten Fragestellungen den Schwerpunkt der Arbeitstagen.

Über die Arbeitstagen ist ein Protokoll anzufertigen, das den Teilnehmern der Arbeitstagung und allen Mitgliedern des Bundesvorstandes zur Information vorgelegt wird. Etwaige Beschlussvorschläge und –vorlagen sind an den Bundesvorstand zu richten, der darüber zu beraten bzw. zu entscheiden hat.

Kommissionen werden bei Bedarf und auf Antrag vom Bundesvorstand oder von der Bundeskonferenz eingerichtet und dienen dem Zweck, klar definierte Fragestellungen zu erörtern, zu klären bzw. Projekte zu erarbeiten. In einem festgesetzten Zeitraum sollen die Kommissionen (Lösungs-)Vorschläge in Form von Empfehlungen, Stellungnahmen, Arbeitsmaterialien usw. vorlegen, die anschließend beraten und verabschiedet werden.

Näheres regeln die jeweiligen Verfahrensordnungen.

3.7 Grundsätze der Zusammenarbeit - Von der Basis zur Verbandsspitze

Der Zusammenschluss von Menschen zu einer Vereinigung oder zu einem Verband setzt eine gemeinsame Zielrichtung und Aufgabenstellung voraus. Für den Kreuzbund lautet diese Aufgabenstellung auf eine Kurzformulierung gebracht: Hilfe zur Selbsthilfe für suchtkranke und suchtgefährdete Menschen und Angehörige.

Im Leitbild heißt es; „Aus dem Selbstverständnis des Kreuzbundes, Selbsthilfe- und damit auch Helfergemeinschaft zu sein, erwächst der gesundheits- und gesellschaftspolitische Auftrag des Verbandes. Sowohl im Bereich der Gesundheitspolitik als auch der Sozialpolitik hat der Kreuzbund die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, präventive Maßnahmen zu fordern und zu fördern, suchtpolitische Initiativen durchzuführen sowie Aufklärungsarbeit zu leisten.“

Grundlage bzw. Basis des Verbandes bilden die Gruppen mit ihren Mitgliedern. Das Leitbild führt dazu aus: „Die Gruppe ist der Kern des Kreuzbundes und arbeitet im Rahmen der Gemeinschaft eigenverantwortlich.“

Im Mittelpunkt der Kreuzbundarbeit steht der Mensch. Dennoch kann ein Verband dieser Größenordnung ohne Organisation und einem gewissen Maß an „Bürokratie“ weder seine Aufgaben erfüllen noch seine Ziele verwirklichen.

Der Verband bietet Strukturen, die seinen Mitgliedern Sicherheit bieten. Klar umrissen sind die Aufgaben und Ziele der Gruppen. Der Verband regelt die Zusammenarbeit zwischen den Gruppen und den verschiedenen Verbandsebenen.

Die Vorhaben und Zielvorstellungen des Verbandes müssen auf allen Ebenen des Kreuzbundes transparent sein, diskutiert und nach außen vertreten werden. Um dies zu erreichen, ist ein regelmäßiger Austausch wie er im Kreuzbund in Arbeitskreisen, Arbeitstagen, Kommissionen etc. auf Diözesan- und Bundesebene praktiziert wird, notwendig. Bei allen Zusammenkünften ist offene Kommunikation die Voraussetzung für Transparenz. Es werden sowohl Informationen von der Basis an die Spitze als auch von der Spitze zur Basis weitergegeben, durch die gezielt auf Wünsche, Ansprüche und Probleme reagiert werden kann.

Jedes Kreuzbundmitglied wird zudem durch die Verbandszeitschrift WEGGEFÄHRTE, durch die DV-eigenen Publikationen und über die Webseiten des Kreuzbundes erreicht und informiert. Ohne Umwege über andere Gremien werden aktuelle Informationen über verbandsinterne Ereignisse und Beschlüsse wie auch über gesundheitspolitische Entwicklungen direkt an die Leser weitergegeben. - Zudem werden die Diözesanverbandsvorsitzenden aktuell über wichtige Vorstandsentscheidungen und andere wichtige Angelegenheiten in Form eines „Mitteilungsblattes“ informiert.

Nur durch offene Kommunikation und Transparenz kann der Kreuzbund zu einer Solidargemeinschaft zusammenwachsen, die sich von der Gruppe, den Stadt-/Kreisverband über die Diözesanverbände bis in den Bundesvorstand erstreckt. Solidarität benötigen wir auch im Auftreten und in der Darstellung unserer Gemeinschaft in der Öffentlichkeit. Hierzu ist das Engagement eines jeden Einzelnen notwendig.

4 Aufgaben des Kreuzbundes in Kirche, Staat und Gesellschaft

4.1 Aufgabenstellung in der Kirche

Seit Beginn der Kirche gehört karitative Tätigkeit zu ihren Aufgaben und ihrem Auftrag. Menschen in ihrer Not zu helfen, ist spezifisch christlich.

Der Kreuzbund hat sich seit seiner Gründung 1896 der Sorge für den alkoholkranken Menschen und seiner Angehörigen verschrieben. Als katholischer Verband hat er das Vorbild Jesu in sein Leitbild aufgenommen: „Orientiert am Leben und Handeln Jesu heißt der Kreuzbund jeden willkommen. Er macht dabei keine Unterschiede in Religion, Hautfarbe, Stand, etc.“

Im Kreuzbund wollen die Mitglieder sich leiten lassen von Jesus und seinem Umgang mit (kranken) Menschen. So bieten Menschen im Kreuzbund einander Hilfe zur Selbsthilfe. Sie sind einander Weggefährten. Indem die Kreuzbundmitglieder – bewusst oder unbewusst – im Geist Jesu handeln, kann die rettende und befreiende Liebe Gottes zu den Menschen für die Mitmenschen sichtbar und erfahrbar werden.

Handeln im Geiste Jesu bedeutet „JA“ sagen zu den Mitmenschen, sie annehmen in ihrer Andersartigkeit, in ihrer Not, Verzweiflung und Krankheit - auch und gerade dann, wenn wir all das nicht verstehen können. Es kommt darauf an, einfach da zu sein: helfend, ermutigend und tröstend. Da zu sein, wenn Menschen sich allein und verlassen fühlen. Das gilt besonders auch für Menschen, die gefangen sind in der Abhängigkeit von einem Suchtmittel.

Die Botschaft des Evangeliums ist eine Frohbotschaft. Sie beinhaltet die Zusage Jesu zu jedem Menschen: „Ich bin euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Mt 28,20). Diese Botschaft in Wort und Tat zu verkünden, ist Aufgabe eines jeden Christen.

Konkret wird diese Frohbotschaft in der Sorge von Angehörigen, die einen Neubeginn unterstützen; in der Sorge von Selbsthilfegruppen, die Neuanfänge begleiten; im Bemühen von Gemeinden, Suchtkranken nicht mit (Vor-)Urteilen und gutgemeinten Ratschlägen zu begegnen. Die Annahme seiner Person kann der Mensch in einer Selbsthilfegruppe erfahren und lernen. Denn Verstehen, Annahme, Güte, Hilfe, Vertrauen, Nähe und Wärme sind die beste Medizin für Menschen.

Seelsorge im Kreuzbund („Suchtkrankenseelsorge“)

Kirchliche Seelsorge geht von der Erlösungsbedürftigkeit des Menschen aus. Seelsorge im Kreuzbund sieht diesen erlösungsbedürftigen Menschen in seiner besonderen, von der Krankheit der Abhängigkeit geprägten Situation. Sie versucht, für diese besondere Situation die Heilsamkeit der christlichen Botschaft und die Heilkraft des Glaubens erfahrbar zu machen.

Im Leitbild des Kreuzbundes ist festgelegt, dass er sich in seinem Einsatz für die Menschen am Leben und Handeln Jesu orientiert. In § 5 der Bundessatzung wird als ein wichtiges Motiv für sein Engagement in der Hilfe für abhängigkeitskranke Menschen und deren Angehörige „christliche Nächstenliebe“ genannt. Hieraus ergibt sich eine starke Motivation zur Helfertätigkeit.

Ziele der Suchtkrankenseelsorge

- Eine spezifische Seelsorge entwickeln für Menschen, die von einer Abhängigkeitskrankheit direkt oder indirekt betroffen sind
- Die unverlierbare Würde der Person spüren lassen

- Die eigene im Glauben der katholischen Kirche verwurzelte Spiritualität für diese Menschen entwickeln und entfalten
- Den Glauben erleben als Hilfe zu einem zufriedenen abstinenteren Leben mit der Krankheit der Abhängigkeit
- Noch verborgenen Glauben freilegen und stärken
- Die Verbindung zwischen Leben und Glauben herausstellen und deuten
- Die Erinnerung an das erlittene Leid und an die Hilfe Gottes und der Mitmenschen lebendig halten
- Für die Gefahr eines Abgleitens spiritueller Bemühungen in esoterische, pantheistische oder sektiererische Richtungen sensibilisieren.

Gemeindeseelsorge

Die Gemeinde informieren über Suchtkrankheiten und ihre Folgen (z.B. durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit). Dies geschieht z.B. in Form geistlicher Impulse im Rahmen kirchlicher und gottesdienstlicher Veranstaltungen.

Präsenz in der Gemeinde/Der Kreuzbund als katholischer Verband

Kreuzbundmitglieder bemühen sich in enger Kooperation mit den Geistlichen Beiräten und den Vorständen der Diözesanverbände, den Kreuzbund in Kirche und Gemeinde präsent zu machen. Dies geschieht z. B. dadurch, dass die jeweilige Kreuzbund-Gruppe im Rahmen von Gottesdiensten und Veranstaltungen der Pfarrgemeinde „sichtbar“ wird. Besonders geeignet sind hierfür die Beteiligung an Pfarrfesten, Caritas-Sonntagen, Fronleichnamfeierlichkeiten usw.

In vielen Pfarrgemeinden ist der Kreuzbund mittlerweile beheimatet und kann die Räume der Gemeinde für seine Gruppenstunden nutzen.

Der Kreuzbund hat als katholischer Verband und Fachverband des Deutschen Caritasverbandes seinen Platz in der katholischen Kirche. Er wird von der Deutschen Bischofskonferenz und von den jeweiligen (Erz-)Diözesen anerkannt und gefördert.

Der Kreuzbund ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „Katholische Suchthilfe“ (AKS). In diesem Gremium geht es um Hilfen für Suchtkranke in Kooperation mit katholischen Institutionen und Organisationen.

4.2 Aufgabenstellung in Staat und Gesellschaft

Da unser Hilfesystem im Einklang mit der katholischen Soziallehre steht, sind zunächst einige grundsätzliche Überlegungen voranzustellen:

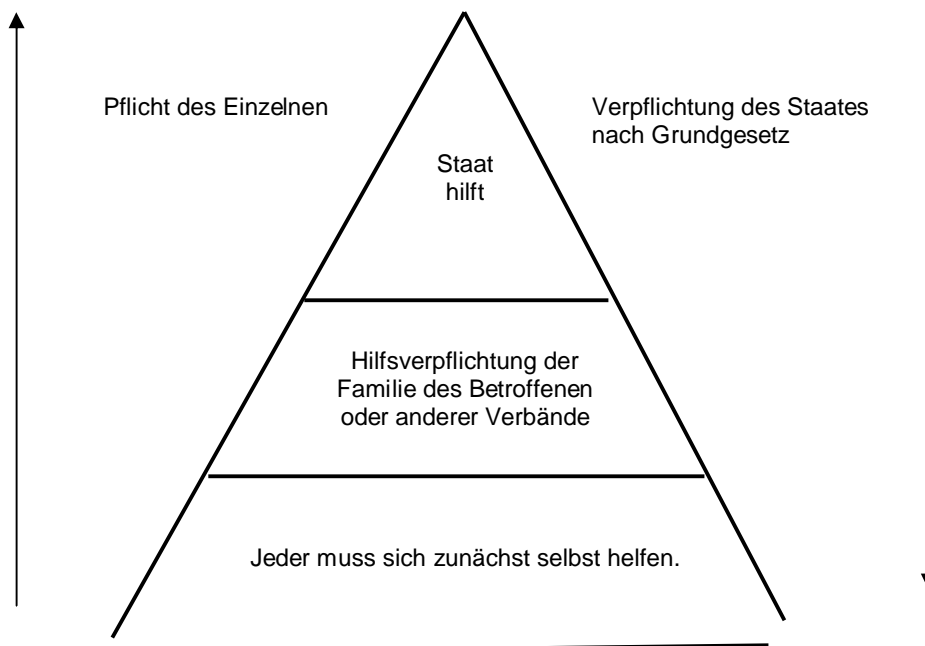
Nach dem Verständnis der katholischen Soziallehre kann sich der Mensch als individuelles und soziales Wesen nur in Zusammenhang mit anderen verwirklichen; er findet erst zu sich, in dem er zu anderen findet. Der Mensch ist seiner Natur nach auf die Gemeinschaft hingebunden und auf sie angewiesen. Deshalb trägt er auch Verantwortung für die Ordnung des gesellschaftlichen Ganzen. Dies geschieht unter der Bedingung umfassender Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit. So bedeutet das Person-Verständnis der Soziallehre gleichermaßen Recht und Pflicht. Der Mensch hat das Recht auf Freiheit, seine Persönlichkeit zu verwirklichen. Seine „wahre Freiheit“ erreicht er aber nur, indem er seine Verantwortung für sein Leben in Gemeinschaft mit anderen, d.h. seine Verantwortung für die anderen wahrnimmt, solidarisch mit anderen ist.

Die Gemeinschaft ihrerseits ist zielgebunden an die Person und muss auf sie ihre gesamte gesellschaftliche Tätigkeit richten. Weil die Glieder einer Gemeinschaft miteinander verbunden sind, folgt daraus die Verpflichtung zum Eintreten füreinander, zum Dienst der Person an der Gesellschaft und der Gesellschaft an der Person.

Wichtig ist, die Zuständigkeiten von Person und Gesellschaft voneinander abzugrenzen. Jede Person ist zunächst verpflichtet, die an sie herantretenden Aufgaben selbst zu erfüllen - soweit sie dazu fähig ist. Die Gemeinschaft ist verpflichtet, subsidiär einzugreifen, wenn die Person dazu nicht in der Lage ist. D.h. die Gesellschaft muss Hilfe zur Selbsthilfe leisten, welche die Initiative und Eigenkräfte des einzelnen weckt und fördert. Sie muss die (Rahmen-)Bedingungen schaffen, die dem einzelnen eine sinnvolle Betätigung seiner Kräfte überhaupt ermöglicht.

In der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft wurden durch den Wegfall der sozialen Funktionen der Familie viele Aufgaben dem Staat übertragen. Im Zuge der Sozialpolitik entstand langsam ein ausgeweitetes Netz sozialer Hilfe.

Schaubild „Subsidiarität“



Subsidiarität bedeutet den Vorrang der Selbsthilfe durch soziale Netze, Institutionen der freien Wohlfahrtspflege etc.. Erst wenn diese möglichen Hilfen versagen, tritt der Staat unterstützend ein.

Das Netz sozialer Sicherungen stellt ein vielfältiges Angebot von Mitteln und Methoden bereit, die Nöte aufzufangen und Gefahren vorbeugend zu begegnen. Der Hilfebedürftige erhält freie Wahl unter den Hilfeangeboten verschiedener Träger. Diese haben einen differenzierten und gesetzlich geregelten Rahmen bekommen.

Die subsidiäre Rolle des Staates verpflichtet diesen nicht nur dazu, freiem gesellschaftlichen Leben durch Gewährleistung von Rahmenbedingungen zur Geltung zu verhelfen. Er soll bei Bedarf solche freien Initiativen auch positiv unterstützen. Das ist die Erfüllung eines Auftrages gesellschaftlicher Solidarität.

Doch trotz der Vielzahl der Angebote fallen immer wieder Menschen durch das soziale Netz. Hier ist der Kreuzbund, hier sind die Kirchen, die Wohlfahrtsverbände etc. gefordert. Dabei sind Vielfalt, Wettbewerb und Kooperation Elemente unserer heutigen Gesellschaft und somit auch des Systems der freien Wohlfahrtspflege.

Für den Kreuzbund ergibt sich damit ein politischer Auftrag. Im Leitbild heißt es: „Aus dem Selbstverständnis des Kreuzbundes, Selbsthilfe- und damit auch Helfergemeinschaft zu sein, erwächst der gesundheits- und gesellschaftspolitische Auftrag des Verbandes. Sowohl im Bereich der Gesundheitspolitik als auch der Sozialpolitik hat der Kreuzbund die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, präventive Maßnahmen zu fordern und zu fördern, suchtpolitische Initiativen durchzuführen sowie Aufklärungsarbeit zu leisten. ... Die Öffentlichkeitsarbeit verschafft den abhängigkeitskranken Menschen und ihren Angehörigen eine Lobby.“

Wo Menschen nicht mehr alleine für sich sprechen können bzw. wo die Stimme eines Verbandes mehr Gewicht hat als die Stimme eines einzelnen, ist der Kreuzbund in der Pflicht und Verantwortung, Lobbyarbeit zu übernehmen. Dies ist um so wichtiger, als in Zeiten knapper werdender Finanzierungsmittel die Gefahr besteht, dass soziale Leistungen immer stärker abgebaut werden. Hier Einfluss zu nehmen und auf die Leistungen der Selbsthilfe hinzuweisen, gehört zu den elementaren Aufgaben der „Kreuzbundpolitik“.

Der Kreuzbund weist den Staat immer wieder auf seine subsidiäre Hilfeverpflichtung hin, da nur im gegenseitigen Helfen – ohne die Verpflichtung, die angebotene Hilfe auch annehmen zu müssen – angemessen geholfen werden kann. Er tritt dafür ein, dass der Hilfesuchende ein Recht auf die für ihn beste Hilfe hat. Er ist damit gleichsam Sprachrohr für die einzelnen, die sich so nicht zu Wort melden können. Dies geschieht auch in Kooperation mit anderen Selbsthilfeverbänden, den Wohlfahrtsverbänden, Institutionen und Personen des Gesundheitswesens, der Kirche, der Politik und öffentlichen Verwaltung.

Durch Suchterkrankung hervorgerufene Not verlangt nach dem Zusammenwirken von öffentlicher Sozialpolitik und frei sich sammelnden Hilfen. Die Hilfe, die der Staat gewährt, darf allerdings nicht zur Entmündigung der Bürger durch eine Überorganisation von Hilfen führen. Das Konsumdenken, dass man vom Staat Problemlösungen in allen Fällen erwartet, wird gerade in Zeiten staatlicher Sparmaßnahmen gebremst. Gerade die Selbsthilfegruppen und –verbände zeigen hier ein hohes Maß an Solidarität. Sparmaßnahmen dürfen aber nicht zu Lasten oder auf Kosten der Selbsthilfe erfolgen.

Selbsthilfe erfüllt eine Vielzahl von Funktionen:

- Sie trägt zur Verbesserung der individuellen Situation kranker oder sozial benachteiligter Menschen bei.
- Sie gibt Impulse zu einer Neuorientierung des Sozial- und Gesundheitswesens.
- Sie eröffnet Menschen die Möglichkeit, als Bürger das Sozialwesen mitzugestalten.
- Sie bietet die Chance, eigenverantwortliches Handeln zu proben.
- Und nicht zuletzt hat Selbsthilfe kulturelle und sinnstiftende Funktion, neue Strukturen werden nicht von außen aufgesetzt, sondern als mitzugestaltende Herausforderungen erfahren.

Die Selbstorganisation der Mitglieder bedeutet, dass Menschen sich in besonderer Weise mit der Aufgabe des Verbandes identifizieren. Durch ihren Zusammenschluss kann eine Wirksamkeit erreicht werden, welche die Chancen von isolierten einzelnen oder örtlich begrenzten Gruppen weit übersteigt.

Solidarität üben - Subsidiarität fördern – sozialpolitisch tätig sein - dies sind Aufgaben des Verbandes. Sie bleiben aber auch Aufgabe jedes einzelnen Mitgliedes. Jedes Mitglied ist gefordert, sich nach seinen Fähigkeiten für die Gemeinschaft zu engagieren.

4.2.1 Aufgabenstellung in der Arbeitswelt

Alkohol ist der Spitzenreiter unter den Suchtstoffen am Arbeitsplatz. Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) schätzen, dass fünf Prozent der Beschäftigten in Fabriken und Büros, bei Banken und Kaufhäusern alkoholabhängig sind. Die volks- und betriebswirtschaftlichen Schäden sind enorm hoch.

Diese Folgekosten sind für eine Reihe von Unternehmen Anlass (gewesen), innerbetriebliche Maßnahmen zu ergreifen. Sie setzen (halb-)professionelle und ehrenamtliche Suchtkrankenhelfer zur Betreuung von suchtmittelgefährdeten und –abhängigen Mitarbeitern ein.

Der Kreuzbund hat sich 1998 - 1999 im Projekt „Alkohol am Arbeitsplatz“ mit den Möglichkeiten und Grenzen der Selbsthilfe am Arbeitsplatz befasst und ein Konzept/Modell für ehrenamtliche betriebliche Suchtkrankenhelfer erarbeitet. Das Konzept enthält wichtige Hinweise auf die Qualifikation des betrieblichen Suchtkrankenhelfers und die innerbetrieblichen Rahmenbedingungen, die Voraussetzung für seine Arbeit sind bzw. diese erleichtern und optimieren. Es gibt Handlungssicherheit in der betrieblichen Suchtarbeit, weil es Zuständigkeiten, Inhalte und Rahmenbedingungen beschreibt. Auf der Basis dieses Konzeptes können Abgrenzungen zur professionellen Tätigkeit, Chancen und notwendige Begrenzung der ehrenamtlichen Tätigkeiten und der Selbsthilfe vorgenommen werden.

Bestimmte persönliche Voraussetzungen und eine bestimmte Qualifikation sind notwendig, um als ehrenamtlicher betrieblicher Suchtkrankenhelfer tätig zu werden:

Neben der eigenen Betroffenheit gehört hierzu die stabile Abstinenz. Das heißt, der ehrenamtliche Helfer sollte nicht gleich nach seiner Therapie im Betrieb tätig werden, vielmehr sollte er zunächst an sich selbst arbeiten und evtl. noch vorhandene Berührungspunkte Vorgesetzten und Kollegen gegenüber abbauen, bevor er Anderen unterstützend zur Seite steht. Selbsthilfe geht vor Fremdhilfe! Die Gefahr der eigenen Überforderung und der damit verbundenen Rückfallgefahr wird dadurch wesentlich gemindert.

Zu den Persönlichkeitsmerkmalen sollten Geduld und Toleranz, Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit, mit anderen Menschen zu kommunizieren, gehören. Er sollte innerbetrieblichen Belastungen standhalten, die Beweggründe seines Helfens kennen und Grenzen der Hilfe erkennen können. Die eigene Einbindung in eine örtliche Selbsthilfegruppe ist sinnvoll und nützlich. Eine Ausbildung im Bereich betrieblicher Suchtkrankenhilfe ist hilfreich, aber nicht Voraussetzung. Unerlässlich ist jedoch der Besuch von Weiterbildungs- und Schulungsseminaren, in denen er seine Konfliktfähigkeit verbessern und sein Selbstbewusstsein stärken lernt.

Innerbetriebliche Rahmenbedingungen beinhalten klare Aussagen zur Einbindung des Suchtkrankenhelfers in das betriebliche System, z. B. im Rahmen von Betriebsvereinbarungen, Aufgabenbeschreibungen oder Leitfäden. Ebenso wichtig sind die Bekanntheit des Suchtkrankenhelfers innerhalb des Betriebes und seine Akzeptanz und Unterstützung durch Personalrat und Betriebsleitung. Notwendig ist auch eine Einbindung in das Beratungs- und Hilfesystem für Suchtkranke, so wie es in großen Unternehmen oft vorhanden ist.

Dennoch unterscheidet sich der ehrenamtliche betriebliche Suchtkrankenhelfer vom (halb-)professionellen durch seine Ehrenamtlichkeit und Freiwilligkeit. Er wird für seine Tätigkeit nicht entlohnt und ist somit unentgeltlich tätig. Er ist nicht weisungsgebunden und kann nicht ge-

zwungen werden, beraterisch tätig zu werden. Er wird nur aktiv, wenn er um Hilfe gebeten wird (Komm-Struktur).

Der ehrenamtliche betriebliche Suchtkrankenhelfer benötigt für seine Arbeit von verschiedenen Seiten Unterstützung und Hilfe.

Ehrenamtliche betriebliche Suchtkrankenhelfer sind aufgrund ihrer Eigenbetroffenheit meist Mitglieder von Selbsthilfeorganisationen und –verbänden. Die Unterstützung durch die Selbsthilfeverbände kann z. B. so aussehen:

- Eine verstärkte Auseinandersetzung mit der Situation ehrenamtlicher betrieblicher Suchtkrankenhelfer in Arbeitsgremien
- Die Einrichtung von Gesprächskreisen, in denen sie ihre Erfahrungen austauschen können
- Seminare zu bestimmten Themenbereichen, z.B. Konfliktfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung
- Qualifizierte Weiterbildung im Bereich betriebliche Suchtkrankenhilfe
- Spezifische Seminare für ehrenamtliche betriebliche Suchtkrankenhelfer
- Spezielle Tagungen, zu denen ehrenamtliche betriebliche Suchtkrankenhelfer und interessierte Arbeitgeber eingeladen werden.

In den Betrieben muss der ehrenamtliche betriebliche Suchtkrankenhelfer seinen festen Platz im Organisationsgefüge erhalten.

- Das beinhaltet eine konkrete unmissverständliche Beschreibung seines Tätigkeitsbereiches innerhalb des Betriebes unter Berücksichtigung seiner Qualifikation
- Die offizielle Unterstützung durch die Unternehmens-/Geschäftsleitung
- Das Vertrauen der Arbeitnehmervertretung
- Die Anbindung an den hauptamtlichen betrieblichen Sozialdienst (falls vorhanden)

Unterstützung können auch die örtlichen Beratungsstellen geben, indem sie Arbeitskreise schaffen, in denen sie ehrenamtlichen betrieblichen Suchtkrankenhelfern die Möglichkeit zum Austausch bieten und durch die Unterstützung der Selbsthilfe bei Einrichtung von betrieblichen Hilfesystemen.

5 Grundsätze der Gruppenarbeit im Kreuzbund

„Die Gruppe ist der Kern des Kreuzbundes und arbeitet im Rahmen der Gemeinschaft eigenverantwortlich. Im Dialog mit der Gruppe entdeckt das Kreuzbundmitglied seine Fähigkeiten zur Selbsthilfe“, so steht es im Leitbild.

5.1 Der Kreuzbund - offen für alle Menschen

Im Leitbild des Kreuzbundes heißt es: „Orientiert am Leben und Handeln Jesu heißt der Kreuzbund jeden willkommen. Er macht dabei keine Unterschiede in Religion, Hautfarbe, Stand etc.“ Die Toleranz der Kreuzbundmitglieder wird besonders betont. Unterschiede werden nicht verschwiegen, sondern benannt und deutlich gemacht und können nebeneinander bestehen. Die einzige Voraussetzung, die mitzubringen ist, ist die Bereitschaft Hilfe anzunehmen.

Der Kreuzbund akzeptiert jeden Menschen so, wie er ist!

5.2 Selbsthilfe durch Gruppenarbeit

Zugegeben, die Inhalte und Abläufe in Selbsthilfegruppen können sehr verschieden sein. Überall gleich jedoch ist die Bereitschaft, den „Neuen“ aufzunehmen, ihn so zu akzeptieren, wie er gerade ist. Mancher empfindet es für sich als Vorteil, in einer Selbsthilfegruppe nicht gebunden zu sein. Man kann sprechen – muss es aber nicht, man kann kommen – muss es aber nicht, man kann... – muss es aber nicht. Jeder entscheidet letztlich für sich, was er wann mit wem tun oder zu lassen bereit ist. Für nicht wenige Menschen ist diese Art des Hilfsangebotes das Mittel ihrer Wahl.

Die Selbsthilfe ist am wirksamsten in der Gruppe. Mitglieder einer Selbsthilfegruppe, die eine Abhängigkeit selbst erlebt haben und jetzt abstinent leben, können von eigenen Erfahrungen berichten. Sie sind ein lebendes Beispiel für Veränderungsmöglichkeiten und stellen für den Hilfesuchenden einen Hoffnungsträger für ein neues, besseres Leben nach der Sucht dar. Ein Hauptmerkmal der Suchtkrankheit stellt eine zunehmende Realitätsferne, verbunden mit sozialer und persönlicher Isolation dar (sichtbar z. B. im Symptom des „heimlichen Trinkens“, der „Alkoholausreden“ und „suchtbedingten Schuld- und Schamgefühlen“). Das Erlebnis, wieder einer (sozialen) Gruppe anzugehören, die sich aus gleichgesinnten Menschen zusammensetzt, löst einen starken Motivationsschub aus und erleichtert dem Betroffenen, seinen neu beschrittenen Weg abstinent weiterzugehen. In der Gruppe erfährt der Betroffene u. a., dass er mit seinen Erfahrungen nicht alleine ist und dass Partner, Freunde, Kinder und Eltern auch unter der Abhängigkeit gelitten haben.

Er lernt, Verantwortung für sein Leben zu übernehmen, sich zum Positiven zu verändern. Er bekommt aber in der Gruppe auch sehr oft seine eigenen Unzulänglichkeiten zu spüren, die ihm durch Rückmeldungen aus den Reihen der Gruppenmitglieder (in geschützter Umgebung) vor Augen geführt werden. Außerdem erlebt er durch noch nicht abstinente Gruppenbesucher sein bisheriges Leben immer wieder neu.

Andererseits wird er durch zufrieden abstinent lebende Mitglieder in seinen eigenen Bemühungen um Zufriedenheit und Abstinenz unterstützt.

Eines der wichtigsten Gruppenerlebnisse überhaupt bildet das Gefühl der Geborgenheit und des Angenommenseins. Das erweckt beim Betroffenen den Eindruck „Hier bin ich Zuhause“. Es

erleichtert die Offenheit und das Vertrauen, über Gefühle zu sprechen und sich den Gruppenmitgliedern mitzuteilen.

Die Gruppenarbeit wird somit zum Dreh- und Angelpunkt der Selbsthilfe durch menschliche Begegnung, durch Gespräche – aber auch durch konstruktive Kritik, sowie durch Einübung einer sinnvollen Lebensführung.

5.2.1 Zielgruppenspezifische Angebote

Die Arbeit mit besonderen Zielgruppen (z. B. in Form von Gesprächskreisen, Arbeitstagen) wird vom Bundesverband des Kreuzbundes ausdrücklich gefördert und unterstützt.

Gesprächsangebote für Angehörige

Der Kreuzbund legt besonderen Wert darauf, die Angehörigen in die Gruppenarbeit einzu-beziehen. Deshalb kann es erforderlich sein, neben der „gemischten Gruppe“ zusätzlich Gesprächskreise und Gruppen ausschließlich für Angehörige zu bilden.

Sehr oft kommen Menschen, deren Partner soeben eine Therapie angetreten haben. Sie fühlen sich allein gelassen mit ihren Schwierigkeiten. Hier erfahren sie, dass sie sich von den anderen Angehörigen Unterstützung holen können und dass es Anderen ähnlich ergangen ist.

Gesprächsangebote für Frauen und Männer

Viele Frauen haben Probleme, in „gemischten“ Gruppen über sich und ihre Gefühle zu sprechen. In den ebenfalls als Zusatzangebot zu den gemischten Gruppen in den letzten Jahren entstandenen Frauengesprächskreisen und –gruppen bietet sich für Frauen die Chance, diese Hemmschwelle zu überwinden und anzufangen, über das zu reden, was sie bewegt.

In den spezifischen Frauengruppen und -gesprächskreisen gelingt es Frauen, über das zu reden, was sie bewegt. Neben persönlichen Themen haben weitergefasste frauenspezifische Themen ihren Platz.

Gleiches gilt auch umgekehrt für Männer, für die ebenfalls die ersten spezifischen Angebote entstehen.

Gesprächsangebote für Senioren

Bei diesen Gesprächsangeboten handelt es sich meist um Treffen von langjährig abstinent lebenden Kreuzbundmitgliedern, die den regelmäßigen Besuch einer regulären Kreuzbund-Gruppe nicht mehr wünschen oder um Gruppen, die sich gezielter mit altersspezifischen Themen und Problemen auseinandersetzen (wollen).

Die Gruppenleiter der regulären Gruppen sollten es dennoch nicht versäumen, diese „alten Hasen“ von Zeit zu Zeit in das Gruppen- und Verbandsgeschehen mit einzubinden. Sie, die so lange abstinent leben, können den neuen Gruppenmitgliedern Mut machen und als motivierendes Beispiel dienen, gerade auch solchen Personen, die schon häufiger gescheitert sind.

DJ MiK – Die jungen Menschen im Kreuzbund

Im Jahre 2006 entwickelte sich als Folge des gemeinsamen Projektes der fünf Suchtselbsthilfeverbände „Brücken bauen – Junge Suchtkranke und Selbsthilfe“ ein neuer Arbeitsbereich im

Kreuzbund, dessen Mitgestalter teilweise bereits im verbandsübergreifenden Projekt aktiv mitgearbeitet hatten. „DJ MiK – Die jungen Menschen im Kreuzbund“ – unter dieser Bezeichnung existiert erstmals eine Plattform für die Anliegen und Bedürfnisse der jüngeren Gruppen- und Kreuzbundmitglieder, aber auch generell für jüngere Gefährdete und Abhängige. DJ MiK bildet zusammen mit der Seniorenarbeit den Arbeitsbereich „Altersspezifische Arbeit“.

Die Einrichtung von DJ MiK trägt der Erfahrung Rechnung, dass jüngere Menschen mit anderen Konsummustern und anderen Vorstellungen von eigener Lebensgestaltung und Problembewältigung auch die Selbsthilfeaktivitäten beispielsweise anders gestalten möchten als ältere. Die Angebote für jüngere Menschen (< 35 Jahre) sollten also altersspezifisch gestaltet und ausgerichtet sein, indem etwa neben der reinen Gesprächsgruppe auch erlebnisorientierte Aktivitäten Raum haben können.

5.3 Offenheit

Es wurde bereits gesagt, dass sich der Suchtmittelabhängige häufig in eine soziale Isolation begibt. Die Abhängigkeit muss verheimlicht werden, der äußere Schein gewahrt werden.

Beim Besuch einer Kreuzbundgruppe erlebt der Betroffene bei anderen Gruppenmitgliedern erstmals, dass sie sich offen zu ihrer Krankheit bekennen. Diese Offenheit bedeutet das Eingeständnis zu der Tatsache, zwar suchtkrank zu sein, aber auch etwas gegen diese Krankheit unternommen zu haben (und unternehmen zu können). Der totale Verzicht auf das Suchtmittel gehört ebenso dazu wie das ständige Bemühen um eine Neuorientierung des eigenen Lebens. Wer seine Sucht als Krankheit erkannt hat und sein Leben entsprechend ausrichtet, braucht sich nicht verstecken und etwas verheimlichen.

Es ist eine Tatsache, dass der Suchtkranke in unserer Gesellschaft auf Unverständnis oder gelegentlich gar auf Ablehnung in Bezug auf seine Krankheit stößt. Dies zu verkraften ist ein Pluspunkt auf dem Weg zur eigenen Persönlichkeitsreife. Die beste Sicherheit in gefährlichen Situationen geben stabile zwischenmenschliche Beziehungen. Um solche tragfähige Beziehungen bemühen sich die Gruppenmitglieder. Dafür machen sie sich untereinander und nach außen hin bekannt, dafür bringen sie sich in aller Offenheit mit der ganzen Person ein. Die bewusst gewollte Offenheit ist ein wesentlicher Bestandteil dauerhafter Abstinenz. Diese Offenheit löst den Einzelnen aus der Unverbindlichkeit der Anonymität und signalisiert gleichzeitig die Zugehörigkeit zur Gruppe.

Die Bedeutung der Offenheit nach außen

Die zitierte Offenheit steht auch im direkten Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit. Kreuzbundmitglieder können aus eigener Erfahrung und deshalb besonders glaubwürdig die Gefahren und Folgen, z. B. des Alkoholmissbrauchs, darstellen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können sie informieren, aufmerksam machen und ein lebendiges Beispiel für Veränderungsmöglichkeiten geben. Sie können ein glaubhaftes und nachvollziehbares Beispiel dafür geben, dass Abhängigkeitserkrankungen rechtzeitig erkannt und behandelt werden können.

Durch die Öffentlichkeitsarbeit tragen die Kreuzbundgruppen dazu bei, das noch immer negativ behaftete Bild von Suchtkranken zu korrigieren.

Auch auf die Drogen- und Suchtstoffpolitik wird durch den Einsatz und das Engagement des Kreuzbundes Einfluss genommen. Obwohl die Kreuzbundgruppen im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitgehend eigenständig arbeiten, hat sich eine Kooperation mit anderen Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe für alle Beteiligten als hilfreich erwiesen. Kreuzbundmitglieder sind An-

sprechpartner für verschiedene Beratungsdienste, Betriebe, Kirchengemeinden oder ähnliches. Weitere Möglichkeiten sind: Zusammenarbeit mit Fachkliniken und Beratungsstellen, Präventionsveranstaltungen z. B. in Schulen etc.

5.4 Hilfeangebote im Kreuzbund - Begegnung, Gespräch, Orientierung

Die Reihenfolge der drei Begriffe beschreibt aufeinander aufbauend, was der Kreuzbund bietet. Die nachfolgenden Ausführungen treffen in vielen Punkten auch auf die Situation der Angehörigen zu.

Begegnung

Die Gruppe bietet

- einen Ort menschlicher Begegnung
- eine Stätte der Orientierung
- die Möglichkeit zum Gespräch
- Wege aus der Isolation zurück zur Gemeinschaft.

In der ständigen Begegnung mit den „Weggefährten“ im Kreuzbund und in der freiwilligen Bindung an eine Gruppe sowie als Mitglied im Kreuzbund erfahren die Hilfesuchenden die Stütze, die ihnen zunehmend Sicherheit verleihen, sich im neuorientierten Leben selbständig zu bewegen. Diese Stütze soll keine Fessel und keine aufgezwungene Bindung sein, die sie in ihrer neu gewonnenen Lebensqualität einengen. Ihre Stützen sind die „Weggefährten im Kreuzbund“ mit ähnlich bitteren Erfahrungen. Die Voraussetzung beim Suchtkranken zur Genesung muss die Entscheidung für eine dauerhafte Abstinenz sein, auf deren Basis Persönlichkeitsreifung und Selbstverwirklichung erreicht werden kann.

Die Weggefährten im Kreuzbund sind Freunde, die sich nicht aufdrängen. Sie hören zu, bieten Möglichkeiten zum Gespräch an und suchen gemeinsam mit den Hilfesuchenden einen gangbaren Weg in ein sinnvolles und erfülltes Leben.

Begegnung im Kreuzbund kann auch heißen, sich außerhalb der Gruppe zu treffen zur suchtmittelfreien Freizeitgestaltung, wie z.B. zu Wanderungen, Sommerfesten, Faschings- bzw. Karnevalsveranstaltungen etc.. Beim Zusammentreffen mit Mitgliedern aus anderen Kreuzbundgruppen eröffnen sich für den Einzelnen Chancen zur Überwindung von noch bestehenden Berührungsgängsten; es werden neue, oft ein Leben lang bestehende Freundschaften geschlossen.

Eine weitere Möglichkeit, den eigenen Horizont zu erweitern, über den Tellerrand der örtlichen Gruppe hinaus zu schauen, stellt die Begegnung mit anderen Weggefährten im Rahmen von Seminaren und Weiterbildungsmaßnahmen auf Bundes-, Diözesan- oder Regionalebene dar.

Gespräch

*„Was ist herrlicher als Gold?“ fragte der König.
„Das Licht“, antwortete die Schlange.
„Was ist erquicklicher als das Licht?“, fragte jener.
„Das Gespräch“, antwortete diese.*

(Johann Wolfgang von Goethe)

Das Bedürfnis nach Austausch mit anderen ist grundlegend für Menschen. Der Suchtkranke und Angehörige, der sich selbst in eine Isolation begeben hat, muss diesen Austausch erst wieder einüben. Für ihn ist das Gespräch ein wesentliches Mittel, um sich aus der Gefangenschaft der Sucht zu befreien. In der Familie herrscht häufig Sprachlosigkeit. Zur Aufarbeitung der zweifelsfrei vorliegenden Beziehungsstörungen sind Gespräche aber unabdingbar. Das beste Übungsfeld oder „Trainingslager“ zum Erlernen des Gespräches bietet die Gruppe.

Hier kann sich jedes Gruppenmitglied am Gespräch beteiligen, so wie ihm „der Schnabel gewachsen ist“. Das, was er zu sagen hat, ist authentisch, denn er hat es selbst erlebt. Er, der bisher lieber als großer Schweiger im Hintergrund geblieben ist, merkt plötzlich, dass er von allen akzeptiert wird. Er fühlt sich angenommen und verstanden. Aus dem partnerschaftlichen Verständnis in der Gruppe wächst beim Suchtkranken und Angehörigen die Fähigkeit zur Annahme von Kritik. Beide Partner werden nach kurzer Zeit die wohltuende Wirkung eines Gespräches nicht mehr missen wollen. Zu beachten ist aber, dass das Gespräch immer ein Dialog bleibt und nicht zu einem Monolog ausartet, wobei das Zuhören genauso wichtig ist wie das Reden. Die Rolle des Gruppenleiters liegt auch darin, auf die Einhaltung solcher Gesprächsregeln zu achten.

Orientierung

Der Suchtkranke, dessen Leben geprägt ist vom Verlangen nach dem Suchtmittel, wird in den seltensten Fällen ohne Druck von außen eine Orientierungshilfe bei den örtlichen Kreuzbundgruppen suchen. Seine (Neu-)Orientierung beginnt meist erst während bzw. nach Beendigung einer Therapiemaßnahme. Häufig sind es die Angehörigen, die als erste den Weg zum Kreuzbund finden, weil sie Orientierung und Hilfe in ihrer scheinbar ausweglosen Situation suchen. Als Anlauf- und Kontaktstelle gibt der Kreuzbund Informationen über Hilfemöglichkeiten. Durch Einzelkontakte wird die Öffnung hin zur Gruppe ermöglicht. Durch das persönliche Beispiel motivieren die Gruppenmitglieder den Betroffenen zum Besuch einer Beratungsstelle oder zu einer fachlichen Behandlung.

Das Ziel des Kreuzbundes ist die vollständige Rehabilitation und Integration des Abhängigen in Familie, Beruf und Gesellschaft.

Die freie Entscheidung zur Abstinenz setzt Mut zur Veränderung des bisherigen Lebens voraus. Oft beschrittene Wege sind zu verlassen, Neues und Unbekanntes ist auszuprobieren. Die Sackgassen, die in die Abhängigkeit geführt haben, sind zu meiden. Oft bestehen Ängste vor Neuem und Unbekanntem. Diese Ängste verleiten häufig dazu, auf alte Gewohnheiten zurück zu greifen, weil sie (aber nur scheinbar) ein Gefühl der trügerischen Sicherheit geben.

Jede Veränderung ist etwas Neues, das erst durch Übung in der Gruppe auf seine Tauglichkeit hin erprobt und dann in die Alltagspraxis umgesetzt werden sollte. Wenn dann das Neue ausprobiert wird und es zur Feststellung kommt, dass es besser funktioniert als die alten Gewohnheiten, treten die bisherigen Verhaltensweisen immer mehr in den Hintergrund. Nicht immer gelingt auf Anhieb etwas Neues. Vielmehr muss der Betroffene lernen, auch mit einer Niederlage zu leben, ohne gleich das wieder gewonnene Selbstwertgefühl zu verlieren. Wenn durch das Einüben neuer Einstellungen und Verhaltensweisen Wahlmöglichkeiten geschaffen werden, die dem Betroffenen die Freiheit schenken, nicht zum Suchtmittel, sondern auf einen gleichwertigen Ersatz oder auf etwas Besseres zurückzugreifen, ist er in der Lage, sich in Konfliktsituationen anders zu verhalten als bisher.

Das stützende Element der Weggefährten durch aktive Lebenshilfe, beispielhafte Verhaltensweisen und Freundschaften vermitteln die Sicherheiten, die zum Erlernen neuer Verhaltensweisen dringend benötigt werden.

5.5 Persönlichkeitsentwicklung

Persönlichkeitsentwicklung findet bei jedem Menschen ein Leben lang statt. Jahrelanger Suchtmittelmissbrauch führt zu einer veränderten Persönlichkeit beim Suchtkranken und hemmt eine gesunde Entwicklung. Die daraus entstehenden Schwierigkeiten reichen von Beziehungsängsten über Störungen im familiären Bereich bis hin zu fehlender kommunikativer Kompetenz. Die Überwindung dieser Schwierigkeiten kann nur in einem intensiven Lernprozess erreicht werden.

Beim **Wiedererlernen** geht es in erster Linie um die Aktivierung von lange verschütteten Fähigkeiten. Die Entdeckung von Selbstheilungskräften hilft, persönliche Stärken zu festigen und auszubauen.

Beim **Umlernen** geht es um Verhaltensweisen, die sich der Betroffene im Laufe der (Sucht-) Jahre angewöhnt hat, durch die er sich sicherer fühlte, die ihn aber nur scheinbar sicherer machten, wie er jetzt weiß. Diese „scheinbaren Hilfen“ sind beim näheren Hinsehen nur ein Notbehelf gewesen, eine Überlebensstrategie, um sich und andere vom eigenen Suchtverhalten abzulenken. Wenn festgestellt wird, dass Altbekanntes die Weiterentwicklung behindert, muss umgelernt werden. Das bisherige Verhalten ist einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Bereitschaft umzulernen erfordert Mut und setzt eine Menge Geduld voraus.

Beim **Hinzulernen** geht es um den Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen und Kompetenzen. Hier geht es um Bereicherungen und der Hinzufügung von etwas Neuem. Auch beim Suchtkranken, der sich auf den Weg der Abstinenz verändern muss, gilt, dass er sich nicht verändert, indem er Vorhandenes durch etwas Neues ersetzt, sondern er verändert sich, indem er dem Vorhandenen etwas hinzufügt.

5.6 Mitgliedschaft im Kreuzbund

„Die Mitgliedschaft im Kreuzbund ist in der Regel gebunden an die Mitgliedschaft in einer Gruppe; sie ist aber auch ohne Zugehörigkeit zu einer Gruppe möglich. Das Mitglied erklärt sich mit der Zielsetzung und den Regeln des Kreuzbundes einverstanden.“ So ist es im Leitbild des Kreuzbundes formuliert. An anderer Stelle wird der gesundheits- und gesellschaftspolitische Auftrag besonders hervorgehoben. Weiterhin wird die Offenheit für alle Menschen betont. Die Mitglieder selbst unterstützen einander als „Weggefährten“ durch aktive Lebenshilfe auf dem Weg zu Abstinenz und Zufriedenheit. Zum Kreuzbund kann somit jeder kommen, der Hilfe sucht und bereit ist, diese Hilfe auch anzunehmen.

Wenn ein Verband wie der Kreuzbund gesellschaftspolitisch Einfluss ausüben will, braucht er eine starke Lobby und viele Mitglieder. Das ist einer der Gründe für die Wichtigkeit der Mitgliedschaft aller Gruppenbesucher. Wer Mitglied im Kreuzbund ist, unterstützt den Verband in vielfältiger Weise. Es sollte daher für jedes Gruppenmitglied selbstverständlich sein, nach der Integration in die Gruppe Kreuzbund-Mitglied zu werden.

Überzeugende Argumente für die Mitgliedschaft sind beispielsweise:

- Der Bundesverband ist ein eingetragener Verein; er unterliegt somit dem Vereinsrecht. Er haftet für seine Mitglieder durch Vereinshaftpflicht- und Unfallversicherung.
- Es ist unfair, nur die Vorteile eines Verbandes ohne eine Gegenleistung anzunehmen!
- Auch der Kreuzbund als Gesamtverband ist nur so stark wie seine Basis! Er ist, um seine satzungsgemäßen Aufgaben wahrnehmen zu können, auf die Unterstützung aller

seiner Mitglieder angewiesen. Je mehr Mitglieder, desto stärker und einflussreicher ist der Verband!

- Die Gruppenleiter und alle aktiven Helfer im Kreuzbund sind zur Weiterbildung und zu Fortbildungsmaßnahmen eingeladen. Diese Bildungsmaßnahmen, die wieder jedem Gruppenmitglied zugute kommen, werden aus Diözesan- und Bundesmitteln mitfinanziert. Außerdem erstellt der Bundesverband Jahr für Jahr neues Informationsmaterial, das unter anderem auch für jedes Gruppenmitglied von Bedeutung ist.
- Durch den Jahresbeitrag werden alle Gruppen unterstützt, erhalten weitere Suchtkranke Hilfe und Hoffnung.

5.7 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Gruppenleiters²

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Gruppenleiters im Kreuzbund sind vielfältig und miteinander verflochten. Zuerst einige grundlegende Aussagen zur Person des Gruppenleiters:

Der Gruppenleiter muss Kreuzbundmitglied sein. Gruppenleiter können alle Kreuzbundmitglieder werden. Eine ausreichende seelische Gesundheit, eine stabilisierte Lebenshaltung und Abstinenz bei Suchtkranken sind Voraussetzung, wenn jemand diesen Dienst für die Gruppe (Ehrenamt) übernimmt bzw. übertragen bekommt. Die Gruppenleitungen sollten in regelmäßigen Abständen von der Gruppe gewählt werden.

Die Gruppenleiter vertreten die Aufgaben und Ziele der Kreuzbundarbeit. Die Bereitschaft zur eigenen Persönlichkeitsentwicklung z. B. die Teilnahme an der standardisierten Gruppenleiterausbildung sowie die Teilnahme an Seminaren und Fortbildungen auf Bundes-, Diözesan- und Regionalebene wird erwartet.

Der Gruppenleiter ist weiterhin für einen geregelten Gruppenablauf verantwortlich. Er achtet beispielsweise darauf, dass alle Gruppenteilnehmer (und auch er selbst) die Gruppenregeln einhalten. Gemeinsam mit der Gruppe schafft er eine Vertrauensbasis, die gewährleistet ist durch die Einhaltung der Gruppenregeln, Offenheit, Ehrlichkeit und Respekt untereinander sowie Verschwiegenheit nach außen.

In jeder Gruppe sollten die vom Bundesverband herausgegebenen „Handreichungen und Richtlinien für Kreuzbund-Gruppen“ bekannt und vorhanden sein. Jeder neu gewählte Gruppenleiter erhält ein Exemplar der Handreichungen und ein Handbuch zur Gruppenleitung mit einem Begrüßungsschreiben der Bundesgeschäftsstelle.

Eine weitere Aufgabe des Gruppenleiters besteht in der Öffentlichkeitsarbeit; er vertritt „seine“ Gruppe sowohl nach außen als auch nach innen: Nach außen pflegt er Kontakte zur Presse, zu Behörden, Ämtern, Ärzten usw.. Er veröffentlicht seine Kontaktadresse sowie den Ort und die Zeit der Gruppenabende.

Er trägt Verantwortung dafür, die jeweils aktuellen Gruppenangaben der Diözesangeschäftsstelle zu übermitteln, die diese an die Bundesgeschäftsstelle zur Aktualisierung der Gruppensuchfunktion im Internet weiterleitet. Weiterhin beteiligt er sich im Namen der Gruppe an den regelmäßigen statistischen Erhebungen des Verbandes.

Er sucht das Gespräch mit den psychosozialen Beratungsstellen, vornehmlich der Caritas, mit den örtlichen Pfarreien und kirchlichen Verbänden. Innerhalb des Diözesanverbandes trägt er zum Informationsaustausch zwischen Gruppe, Regionssprecher und Diözesanvorstand bei. Dadurch wird die Gruppe in das Verbandsgeschehen mit eingebunden. Er hat die Aufgabe, die

² Ausführliche Informationen finden Sie im „Handbuch zur Gruppenleitung“.

Termine, Änderungen in der Gruppenleitung, Meldung von Seminarteilnehmern etc. weiterzugeben. Durch die Kontakte zu Regionssprecher und Diözesanvorstand bei Schwierigkeiten, die den geregelten Gruppenablauf gefährden, werden weiterführende Störungen vermieden.

Auf die Motivierung und Förderung von aktiven Mitgliedern im Hinblick auf Nachwuchs in der Funktion als Gruppenleiter hat er ständig zu achten. Mit besonderer Wachsamkeit muss er den Gruppenprozess beobachten, um unter Einbeziehung der Gruppe den schwächeren Mitgliedern Hilfestellung zu geben und stärkere zur Rücksichtnahme auffordern. Neben den Gruppengesprächen ist es für den Gruppenleiter eine ständige Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten den Mitgliedern „Basiswissen“ über den Kreuzbund und seine Aufgaben, Arbeitsweisen und Regeln zu vermitteln. Er trägt dadurch dazu bei, die Mitglieder der Gruppe zu befähigen, nach außen hin den Kreuzbund und die eigene Gruppe zu vertreten.

Der Gruppenleiter übt das „Hausrecht“ aus und kann störende Personen, unter Mitverantwortung der Gruppe, aus den Gruppenräumen verweisen.

Zu seinen Aufgaben gehört auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit seinem Stellvertreter im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung. Darüber hinaus steht es ihm frei, einige seiner Aufgaben nach eigenem Ermessen an Mitglieder zu delegieren. Bei Verhinderung des Gruppenleiters übernimmt dessen Vertreter die Gruppenleitung.

Der Gruppenleiter ist verpflichtet zur Weitergabe von Post, Informationsmaterial, Einladungen an die Gruppe sowie zur pünktlichen Abrechnung von Mitgliedsbeiträgen. Jede Information über das Führen der Kreuzbundkonten ist an den verantwortlichen Kassierer o. ä. weiterzugeben.

Er sollte keine Bestätigungen über Gruppenbesuche (z. B. für MPU-Aspiranten) ausstellen.³

5.8 Regeln der Gruppenarbeit

Wie in allen Gruppierungen der Gesellschaft sind auch in der Gruppenarbeit einige Regeln zu beachten.

- **Die Kreuzbundgruppe ist als offene Gruppe zu führen, d.h. die Gruppe ist offen für jeden, der Hilfe sucht, gleich ob Betroffener, Partner oder Angehöriger.**
- **Die Gruppenmitglieder sitzen in einem Kreis, möglichst ohne trennende Tische.**
- **Auf das Rauchen und Trinken während der Gruppenstunden ist zu verzichten. Es bleibt aber jeder Gruppe selbst überlassen, im Verlauf des Gruppenabends eine kleine Pause zu vereinbaren.**
- **Alles, was in der Gruppe gesprochen wird, bleibt in der Gruppe.**
- **Jeder spricht nur in der ICH-Form und nur über seine Person und Gefühle. Ausnahmen bilden Rückmeldungen und Konfrontation.**
- **Niemand spricht über abwesende Gruppenmitglieder.**
- **Jedes Gruppenmitglied entscheidet für sich, wann es redet oder schweigt.**
- **Jeder ist für sich selbst verantwortlich, ist eine eigene Persönlichkeit und muss von den anderen so angenommen werden, wie er ist.**
- **Störungen haben Vorrang.**
- **Es spricht immer nur einer. Liegen mehrere Wortmeldungen vor, ist einvernehmlich eine Reihenfolge festzulegen.**
- **Die Dauer des Gruppengesprächs ist vor Beginn in Absprache mit den Teilnehmern zu bestimmen. Sie sollte 1 ½ , max. 2 Stunden nicht überschreiten.**

³ Weiterführende Informationen zum Ausstellen von Bescheinigungen finden sich im „Handbuch zur Gruppenleitung“ sowie im Servicebereich unter www.kreuzbund.de.

In einer Gruppe muss die Zahl der Teilnehmer überschaubar bleiben. Im Idealfall liegt die Zahl der Gruppenmitglieder bei 12, auf keinen Fall über 18 Personen. Nur so ist die Gruppe für jeden erträglich, und alle haben noch die Möglichkeit, sich einzubringen. Besonders notwendig ist die hier vorgegebene Gruppengröße für den „Neuling“ mit all seinen Ängsten und Hemmungen.

Sollte die genannte Gruppengröße über einem längeren Zeitraum überschritten werden, so muss offen über eine Gruppenteilung gesprochen werden. Kommt es hierbei nicht zu einer Einigung, ist Hilfe von außen zu holen, z. B. vom Regionssprecher oder einem Mitglied des Diözesanvorstandes.

Darüber hinaus bleibt es jeder Gruppe überlassen, weitere Regeln hinzu zu fügen, wenn es dem Gruppengeschehen dienlich ist.

6 Kooperationspartner und Verbände

Der Kreuzbund kooperiert mit Wohlfahrtsverbänden, Institutionen des Gesundheitswesens, der Kirchen, der Politik und der öffentlichen Verwaltung. Er steht in engem Kontakt mit den anderen Sucht-Selbsthilfeverbänden. Die wichtigsten Kooperationspartner werden nachfolgend kurz vorgestellt.

6.1 Deutscher Caritasverband e.V. (DCV)

Der Deutsche Caritasverband e. V. (DCV) ist der Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche in Deutschland und damit Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in der Bundesrepublik. Er stellt die von den deutschen Bischöfen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas in Deutschland dar.

Caritas lebt aus der Verpflichtung gegenüber dem christlichen Gebot der Nächstenliebe, welches sie durch qualifizierte Dienste und Hilfen und durch ihr Eintreten für die Schwachen in einer Gesellschaft der Starken verwirklicht. Die Kraftquelle der Caritas ist das persönlich gelebte Engagement von Christen und Gemeinden, das einem christlichen Bild des Menschen entspricht.

Der DCV organisiert die soziale Arbeit der katholischen Kirche. „Not sehen und handeln – Caritas“ – so lautet der Leitspruch des größten Wohlfahrtsverbandes in Deutschland mit fast 500.000 hauptamtlichen Mitarbeitern und nochmals 500.000 Ehrenamtlichen. Damit ist die Caritas auch der größte Arbeitgeber im Land, aber kein „Wohltätigkeitskonzern“.

Durch die Nutzung der vorhandenen Organisationsstrukturen der Kirche gelangen die Mitarbeiter und Helfer der Caritas unmittelbar zu den Menschen, die Hilfe brauchen.

Der Deutsche Caritasverband wurde am 9. November 1897 in Köln durch Lorenz Werthmann gegründet. Der Sitz seiner Zentrale ist in Freiburg i. Breisgau. In Berlin und Brüssel unterhält der DCV Hauptvertretungen.

Er ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (neben Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) und Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Der Deutsche Caritasverband gliedert sich in Diözesan-Caritasverbände und innerhalb dieser in Dekanats-, Bezirks-, Kreis- bzw. Orts-Caritasverbände. Ihm sind außerdem anerkannte zentrale katholische karitative Fachverbände angeschlossen. Diese müssen der Caritas von der hierarchischen Gliederung her auf Bundes- und Diözesanebene entsprechen. Einer dieser Fachverbände ist seit 1917 der Kreuzbund e.V.

Anschrift:

Deutscher Caritasverband e. V.
Karlstraße 40
79104 Freiburg
Tel. (0761)200-0



Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes sind katholische karitative Vereinigungen, die überdiözesan tätig sind. Ihre in der eigenen Satzung ausgewiesenen Aufgaben müssen Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche sein.

Gemäß der Satzung des Deutschen Caritasverbandes üben die Fachverbände ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbstständig aus.

Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes sind die Mitglieder der Diözesan-Caritasverbände mit ihren Untergliederungen und deren angeschlossenen Fachverbänden. Der Kreuzbund und seine Mitglieder sind damit aufgrund ihrer Zuordnung als angeschlossener DCV-Fachverband gleichzeitig Mitglied des Deutschen Caritasverbandes bzw. der jeweiligen Verbandsebene. - Weitere Fachverbände des DCV sind neben dem Kreuzbund beispielsweise der Malteser-Hilfsdienst (MHD), der Sozialdienst katholischer Frauen und Männer (SKF und SKM), die Caritaskonferenzen und Vinzenzkonferenzen (CKD und VKD).

6.2 Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)

Die DHS wurde 1947 gegründet, um allen in der Suchtkrankenhilfe bundesweit tätigen Verbänden und gemeinnützigen Vereinen eine Plattform zu geben. Mit wenigen Ausnahmen sind sämtliche Träger der ambulanten Beratung und Behandlung, der stationären Versorgung und der Selbsthilfe in der DHS vertreten.

Ziel der DHS-Mitgliedsverbände ist es, ihre Fachkompetenz zu Fragen und Problemen der Suchtprävention und der Suchthilfe organisatorisch zu bündeln. Insofern steht die DHS für die Suchthilfe in Deutschland. Die Information und Hilfe für Konsumenten, Missbraucher, Abhängige und deren Angehörige wird in den unterschiedlichen Einrichtungen der Mitgliedsverbände und im Kontakt mit deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten und umgesetzt.

Das Versorgungssystem der Suchtkrankenhilfe umfasst über 1.400 Beratungsstellen, 160 Fachkliniken, 7.500 Selbsthilfegruppen mit 120.000 Mitgliedern sowie Tagesstätten und Notschlafstellen für Abhängige nebst Wohn- und Nachsorgegruppen. Für die Hilfe durch vorwiegend ortsnahe Einrichtungen sorgen insgesamt mehr als 10.000 Sozialarbeiter, Pädagogen, Psychologen und Mediziner sowie mindestens 20.000 ehrenamtlich Tätige. Einer der Mitgliedsverbände (und Gründungsverbände) der DHS ist der Kreuzbund.

Das Wissenschaftliche Kuratorium der DHS hat die Aufgabe, die DHS kontinuierlich zu beraten, ihre Arbeit zu fördern, zu begleiten und insbesondere die entsprechende wissenschaftliche Arbeit anzuregen und mitzugestalten.

Fachausschüsse der DHS greifen grundsätzliche und aktuelle Probleme von Sucht, Suchthilfe und Suchtprävention auf und erarbeiten Lösungsvorschläge, die zuverlässige Orientierungshilfen bieten. Sie geben grundlegende Impulse für Weiterentwicklungen und Standards der Suchthilfe und Suchtprävention.

Anschrift:

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.
Westenwall 4
59065 Hamm
Tel. (02381)9015-0



6.3 Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e.V. (KSA)

Die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e.V. (KSA) besteht seit 1976 als Nachfolgeorganisation und als Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Institutionen „Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren“ und „Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz - Zentralstelle für Sozialethik und Sozialhygiene“.

Gemäß ihrer Satzung fördert und führt die KSA aus katholischer Verantwortung Aufgaben des Jugendschutzes und zur Abwehr der Suchtgefahren durch. Sie nimmt sich Anliegen der öffentlichen Sittlichkeit an und setzt sich für die Bewahrung, Festigung und Neubelebung ethischer Grundwerte und Grundhaltungen ein.

Als Arbeitsstelle der Deutschen Bischofskonferenz sieht sich die KSA in erster Linie dem kirchlichen Bereich verpflichtet. Sie fördert daher Einrichtungen im katholischen Raum, die sich ebenfalls mit dem Aufgabengebiet der KSA befassen und sieht sich als Ansprechpartner für alle interessierten Fachverbände.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben und Ziele sammelt die KSA alle zugänglichen Informationen, wertet die gewonnenen Erkenntnisse aus und vermittelt sie an Fachleute in den entsprechenden kirchlichen/diözesanen Einrichtungen und Verbänden und an interessierte außerkirchliche Institutionen. Die Geschäftsstelle der KSA befindet sich in Hamm.

Anschrift:

Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e.V.
Jägerallee 5
59071 Hamm
Tel. (02381)98020-0



6.4 Blaues Kreuz in Deutschland e.V. (BKD)

Am 21. September 1877 wurde das Blaue Kreuz durch Pfarrer Louis-Lucien Rochat in Genf gegründet, um den katastrophalen Auswirkungen des damaligen „Elendsalkoholismus“ nicht länger tatenlos zuzusehen. Bereits im Jahr 1885 gründete Pfarrer Arnold Bovet in Hagen/Westfalen den ersten Blaukreuz-Verein Deutschlands. - Das Symbol des Kreuzes wurde in Anlehnung an das kurz zuvor gegründete „Rote Kreuz“ gewählt; die Farbe Blau war seit jeher die Farbe der Abstinenzbewegung im angelsächsischen Raum.

Das Blaue Kreuz in Deutschland (BKD), dessen Verbandssitz in Wuppertal ist, sieht seine Aufgabe in der umfassenden Hilfe für Suchtgefährdete, -abhängige und deren Angehörige, indem es neben therapeutischen Möglichkeiten Zugänge zu Lebenssinn und -inhalten vermittelt. Grundlage für diese Hilfe ist „der Glaube an den lebendigen Gott nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift“. Information, Therapie und Rehabilitation geschehen daher im Sinne biblischer Seelsorge.

In den Landesverbänden des BKD sind die Mitglieder und Freunde in Vereinen und Gruppen zusammengeschlossen. Sie arbeiten dort auf vielfältige Weise, z.B. in der Beratung und Begleitung von Suchtkranken und deren Angehörigen.

Der Verband unterhält eigene Beratungsstellen, Fachkrankenhäuser und Rehabilitationszentren, die eine wirkungsvolle Therapiekette bilden: Erstkontakt - Beratung - Begleitung - Fachbehandlung - Nachsorge. Weitere Schwerpunkte der Arbeit sind: Kinder- und Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verbreitung von Schriften und Büchern durch den eigenen Blaukreuz-Verlag mit seiner Versandbuchhandlung. Des weitern bietet das BKD Ausbildungen für Suchtkrankenhelfer an. Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal.

Anschrift:

Blaues Kreuz in Deutschland e.V.
Freiligrathstr. 27
42289 Wuppertal
Tel. (0202)620030



6.5 Blaues Kreuz in der Evangelischen Kirche e.V. (BKE)

Das Blaue Kreuz in der Evangelischen Kirche entstammt und entstand aus dem Blauen Kreuz in Deutschland (vgl. 6.4) und ist das Ergebnis kirchenpolitischer und theologischer Kontroversen. - So gründeten 1900 vier Landesverbände in Soest/Westfalen den „Deutschen Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuz-Verbände“, der sich seit 1964 „Blaues Kreuz im Diakonischen Werk der EKD“ nennt.

Der Verband sieht sich als Lern- und Helfergemeinschaft, die vom Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe bestimmt wird. Das BKE arbeitet in Gruppengemeinschaften an der Lösung von Problemen, die sich aus dem Missbrauch von Alkohol und anderen Suchtmitteln für die Suchtkranken und Angehörigen ergeben, mit dem Ziel eine zufriedene Abstinenz zu erreichen. Das BKE nimmt sich auch der nichtstoffgebundenen Süchte wie z. B. Spiel- und Esssucht an.

Das BKE möchte möglichst alle Familienmitglieder in die Gruppenarbeit einbeziehen. Dies geschieht auch vermehrt durch zielgruppenspezifische Angebote (Frauen, Männer, Kinder, Jugendliche, Senioren).

Die Gruppen vor Ort sind in Landesverbänden zusammengeschlossen. Der Bundesverband betreibt Öffentlichkeitsarbeit und vertritt die Gruppen auf der politischen Ebene. Sitz des Bundesverbandes ist Dortmund.

Anschrift:

Blaues Kreuz in der Evangelischen Kirche e.V.
Julius-Vogel-Straße 44
44149 Dortmund
Tel. (0231)5864132



6.6 Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe - Bundesverband e.V.

Die Entwicklung der Freundeskreise begann in Württemberg. Hier gründeten 1956 ehemalige Patienten aus Fachkrankenhäusern der Diakonie die ersten „Freundeskreise“ als Selbsthilfegruppen für Alkoholranke. Grundgedanke war, dass persönliche Beziehungen und Freundschaften zur Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit beitragen können und damit die Grundlage zur Erlangung einer dauerhaften Abstinenz geschaffen werden. Die Einbeziehung der Angehörigen in die Gruppenarbeit ist ein weiteres Wesensmerkmal dieses Verbandes.

Ab 1967 entstanden die ersten Landesarbeitsgemeinschaften; 1978 wurde der Dachverband auf Bundesebene, die Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe – Bundesverband e.V., mit Sitz in Kassel, gegründet.

Die Freundeskreise kennen keine satzungsgemäße Verpflichtung zur Abstinenz. Vielmehr soll der Schritt in ein abstinentes Leben aufgrund einer freien Entscheidung des Suchtkranken und seiner Angehörigen geschehen. Die Freundeskreise gehören heute als Mitgliedsverband dem Diakonischen Werk an und richten sich an den christlichen Grundwerten aus.

Der Name „Freundeskreis“ kennzeichnet die Gruppe als Gemeinschaft: „Ein Freund ist ein Mensch, der mich versteht, mich annimmt und nicht gleich bewertet. Zwischen Freunden besteht das Gesetz von Leistung und Gegenleistung nicht. Unter Freunden kennzeichnen offene Zuwendung, gegenseitige Wertschätzung und wirkliches Ernstnehmen die Atmosphäre.“ Dies sind die Grundprinzipien der Freundeskreise, die gleichzeitig die Grundprinzipien der Selbsthilfegruppenarbeit ausmachen: Freiwilligkeit, Selbstbetroffenheit, Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit.

Anschrift:

Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe – Bundesverband e.V.
Untere Königsstraße 86
34117 Kassel
Tel. (0561)780313



6.7 Guttempler in Deutschland e.V. (I.O.G.T.)

Die Organisation der Guttempler in Deutschland wurde 1889 gegründet. Sie ist ein selbstständiger Teil der I.O.G.T. – International Organisation of Good Templar, der 1851 gegründet wurde. In Deutschland sind die Guttempler als gemeinnützige und mildtätige Organisation anerkannt und als Verein eingetragen. In allen Bundes- und Landesverbänden, in den Gemeinschaften, Gesprächsgruppen und auch in den Verbänden der angegliederten Einrichtungen wird die Arbeit überwiegend ehrenamtlich geleistet. Guttempler sind politisch ungebunden, es gelten weder religiöse noch weltanschauliche Schranken. Als eine der ersten Organisationen traten die Guttempler bereits im vergangenen Jahrhundert für die Gleichberechtigung der Rassen und Geschlechter ein. Auf dieser „Grundidee“ und den menschlichen und demokratischen Grundrechten sind die Prinzipien „Enthaltensamkeit - Brüderlichkeit - Frieden“ aufgebaut.

Aus diesen Prinzipien leiten sich die Ziele der Guttempler ab:

1. Sie streben nach Frieden durch Förderung menschlicher Entwicklung und Würde, Demokratie, Toleranz, Gleichheit, und Gerechtigkeit. Weiterhin befürworten die Guttempler die friedliche Lösung von Konflikten zwischen Individuen und Gruppen. Die Mitglieder werden ermutigt, den Frieden zwischen den Nationen zu sichern.
2. Die Guttempler haben erkannt, dass Alkohol und andere Drogen eine ernste Bedrohung für die Würde und Freiheit vieler Menschen und ihrer Gesellschaft bedeuten. Sie haben sich entschieden, frei von diesen Substanzen zu leben.
3. Sie entwickeln umfassende Programme zur Suchtvorbeugung, zur Senkung des Verbrauchs von Suchtmitteln, zur Schulung und Bildung sowie zur Hilfe für Abhängige und deren Angehörige.

Guttempler-Gemeinschaften werden durch ihre Mitglieder gebildet. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine Lebensweise frei von Alkohol und anderen Drogen. Neben der Betreuung der Gesprächsgruppen wird hier aktives Gemeinschaftsleben ohne Alkohol gepflegt.

Guttempler-Gesprächsgruppen bieten Rat, Hilfe und Begleitung bei Suchtproblemen. Sie arbeiten im Sinn der „Hilfe zur Selbsthilfe“ und werden von Guttemplern betreut. In den Gruppen ist Vertraulichkeit oberstes Gebot. Guttempler helfen nicht nur den unmittelbar Betroffenen, sondern auch deren Angehörigen und Freunden.

Kinder- und Jugendgruppen sind Treffpunkte für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 25 Jahren. Hier können junge Menschen erleben, dass die suchtmittelfreie Lebensweise viel Sinn und Spaß machen kann. Diese Gruppen tragen zur Suchtvorbeugung bei und arbeiten erlebnis- und erfahrungsorientiert.

Anschrift:

Guttempler in Deutschland e.V.
Adenauerallee 45
20097 Hamburg
Tel. (040)245880



6.8 Interessengemeinschaft der Anonymen Alkoholiker e. V. (AA)

Anonyme Alkoholiker (AA) bilden eine Gemeinschaft von Männern und Frauen, die miteinander ihre Erfahrungen, Kraft und Hoffnung teilen, um ihr gemeinsames Problem, die Betroffenheit von Alkoholismus, zu lösen und anderen zur Genesung vom Alkoholismus zu verhelfen.

Die einzige Voraussetzung für die Zugehörigkeit ist der Wunsch, mit dem Trinken aufzuhören. - Die Gemeinschaft ist nicht als Verband/Verein organisiert und kennt somit beispielsweise keine Mitgliedsbeiträge oder Gebühren; sie erhält sich vorwiegend durch Spenden.

Die Gemeinschaft der AA ist mit keiner Sekte, Konfession, Partei, Organisation oder Institution verbunden; sie will sich weder an öffentlichen Debatten beteiligen noch zu Streitfragen Stellung nehmen. Ihr Hauptzweck ist, nüchtern zu bleiben und anderen Alkoholikern zur Nüchternheit zu verhelfen.

Charakteristikum der AA ist die Anonymität, d. h. die Mitglieder einer Gruppe stellen sich lediglich mit Vornamen vor, es existieren keine Mitglieder- oder Telefonlisten.

Angehörige und Suchtkranke besuchen bei den AA unterschiedliche Gruppen. In der AA-Gruppe findet der Suchtkranke selbst Hilfe, die AI-Anongruppe ist Anlaufstelle für die Angehörigen und die AI-Ateengruppe steht Kindern von Suchtkranken offen.

Alle Gruppen der AA arbeiten nach dem sog. „Zwölf-Schritte-Programm“.

Gegründet wurde die Selbsthilfeorganisation der Anonymen Alkoholiker 1935 in Hazelden (USA). Die beiden Freunde Bill und Bob stellten fest, dass sich ihr Trinkzwang verringerte, als sie über ihre Krankheit redeten. Die erste AA-Gruppe in Deutschland entstand 1953.

Anschrift:

Anonyme Alkoholiker - Interessengemeinschaft e.V.
Lotte-Branz-Str. 14
80939 München
Tel. (089)3164343



7 Unser Diözesanverband

8 Anhang

8.1 Leitbild

Präambel

Der Kreuzbund hat seinen Ursprung in der katholischen Kirche. Er ist katholischer Verband. Die Gründung durch Pfarrer Josef Neumann im Jahre 1896 und die Wahl St. Johannes des Täufers zum Schutzpatron begründen diese Tradition.

Er ist Fachverband des Deutschen Caritasverbandes.

Die Sorge um Alkoholranke und ihre Angehörigen hat im Kreuzbund Tradition und ist bis heute Schwerpunkt und Inhalt der Kreuzbundarbeit.

Die ursprüngliche Trinkerfürsorge - verbunden mit freiwilligem durch Sühnegedanken und Opfergesinnung begründeten Verzicht auf Alkohol – hat sich gewandelt in die Selbsthilfe für Abhängigkeitsranke und Angehörige.

Grundwerte

Orientiert am Leben und Handeln Jesu heißt der Kreuzbund jeden willkommen. Er macht dabei keine Unterschiede in Religion, Hautfarbe, Stand etc.

Der Kreuzbund als Verband und insbesondere seine Mitglieder sind tolerant: Unterschiede werden nicht verschwiegen, sondern benannt und deutlich gemacht und können nebeneinander bestehen.

Suchtkranke und Angehörige sind Mitglied im Kreuzbund, um sich mit ihrer je eigenen Betroffenheit auseinanderzusetzen. Sie stehen zu ihrer Betroffenheit auch nach außen.

Die Gruppe ist der Kern des Kreuzbundes und arbeitet im Rahmen der Gemeinschaft eigenverantwortlich. Im Dialog mit der Gruppe entdeckt das Kreuzbundmitglied seine Fähigkeiten zur Selbsthilfe.

Auf der Grundlage des Gedankens, ein Stück des Lebensweges gemeinsam zu gehen, versteht sich der Kreuzbund auch als Helfergemeinschaft nach den Grundsätzen der christlichen Nächstenliebe.

Das Kreuzbundmitglied kann nach eigenem Ermessen bestimmen, wann, wo und wie lange es die Gruppe besuchen bzw. dem Kreuzbund angehören will.

Alle Bemühungen der Gemeinschaft verfolgen das Ziel von „Abstinenz“ für die Abhängigkeitsranke sowie „Zufriedenheit und Entfaltung der Persönlichkeit“ für alle Mitglieder.

Grundaussagen

Gesundheits- und gesellschaftspolitischer Auftrag

Aus dem Selbstverständnis des Kreuzbundes, Selbsthilfe- und damit auch Helfergemeinschaft zu sein, erwächst der gesundheits- und gesellschaftspolitische Auftrag des Verbandes.

Sowohl im Bereich der Gesundheitspolitik als auch der Sozialpolitik hat der Kreuzbund die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, präventive Maßnahmen zu fordern und zu fördern, suchtpolitische Initiativen durchzuführen sowie Aufklärungsarbeit zu leisten.

Unser Angebot

Der Kreuzbund ist offen für alle Menschen, die direkt oder indirekt von einer Abhängigkeit betroffen sind oder sich in diesem Problemfeld engagieren wollen.

Die Mitglieder unterstützen einander als Weggefährten durch aktive Lebenshilfe auf dem Weg zu Abstinenz und Zufriedenheit und bei der Entfaltung der Persönlichkeit.

Ehrenamt und Hauptamt

Die Ehrenamtlichkeit bildet das Fundament des Kreuzbundes. Das Ehrenamt beruht auf Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit, es verpflichtet jedoch zur Einhaltung von Regeln.

Haupt- und Ehrenamtliche im Kreuzbund arbeiten partnerschaftlich zusammen.

Struktur des Verbandes

Verbandsstruktur

Der Kreuzbund gliedert sich in den Bundesverband und in Diözesanverbände.

Im Auftrag des Bundesverbandes ist die Bundesgeschäftsstelle verantwortlich für die inhaltlich-konzeptionelle Umsetzung der Nachsorge für Abhängigkeitskranke und der Persönlichkeitsentwicklung für alle Mitglieder sowie für die Verwaltung und Organisation.

Finanzstruktur

Der Kreuzbund ist ein gemeinnütziger Verein.

Die Finanzierung des Kreuzbundes erfolgt aus Eigenmitteln (Mitgliedsbeiträge, Spenden..) und aus zweckgebundenen Mitteln öffentlicher und kirchlicher Stellen.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Kreuzbund ist in der Regel gebunden an die Mitgliedschaft in einer Gruppe; sie ist aber auch ohne Zugehörigkeit zu einer Gruppe möglich.

Das Mitglied erklärt sich mit der Zielsetzung und den Regeln des Kreuzbundes einverstanden.

Kommunikation und Kooperation

Interne Kommunikation

In der Gruppenarbeit, bei Fortbildungen und auf Tagungen treffen sich die Mitglieder zur Stärkung der Beziehung untereinander. Dies geschieht durch Hilfe zur Selbsthilfe, offene Gespräche, regelmäßigen Informationsaustausch und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Die Mitgliederzeitschrift WEGGEFÄHRTE ist das Organ, das alle Mitglieder informiert.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Leitideen des Kreuzbundes und seine Leistungen werden durch die Öffentlichkeitsarbeit sowohl intern als auch extern publik gemacht. Aufklärung über die Abhängigkeitskrankheit sowie der Aufbau eines positiven Images sind das Ziel der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Öffentlichkeitsarbeit verschafft den abhängigkeitskranken Menschen und ihren Angehörigen eine Lobby.

Kooperationspartner

Kooperationspartner sind die Wohlfahrtsverbände sowie Institutionen und Personen des Gesundheitswesens, der Kirche, der Politik und der öffentlichen Verwaltung.

Der Kreuzbund steht in enger Kooperation mit dem Deutschen Caritasverband (DCV), mit den anderen Suchtselbsthilfeverbänden, mit der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) und mit der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz.

8.2 Satzung des Bundesverbandes

§ 1 Name - Sitz

1. Der Bundesverband führt den Namen „Kreuzbund e. V.“
2. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke in der Bundesrepublik Deutschland und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
3. Der Bundesverband ist Fachverband des Deutschen Caritasverband e. V., Freiburg/Breisgau. Die Mitglieder des Bundesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.
4. Der Bundesverband hat seinen Sitz in Hamm/Westfalen (Bistum Münster).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kirchenrechtliche Stellung

1. Der Bundesverband ist ein privater nicht rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 298 ff. sowie 321 ff. des CIC⁴.
2. Er untersteht der kirchenrechtlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz. Beschlüsse über die Änderung der Bundessatzung und über die Auflösung des Bundesverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.
3. Der Bundesverband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der vom Bischof von Münster in Kraft gesetzten Fassung an.
4. Für den Bundesverband gelten ferner die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Belegeneheitsbistums.

§ 3 Gliederung des Bundesverbandes

1. Der Bundesverband gliedert sich in Diözesanverbände. Auf Grund der besonderen staatskirchenrechtlichen Stellung des Offizialatsbezirks Oldenburg ist der Landesverband Oldenburg ebenfalls eine Gliederung des Bundesverbandes und den Diözesanverbänden gleichgestellt.
Die Diözesanverbände bedürfen der Anerkennung durch den Bundesvorstand. Diese muss vor Gründung der Diözesanverbände vorliegen und kann aus wichtigen Gründen entzogen werden.

Die Diözesanverbände geben sich Satzungen. Die Satzungen müssen im Einklang mit der Bundessatzung stehen. Satzungsentwürfe und Satzungsänderungen der Diözesanverbände sind vor der Verabschiedung dem Bundesvorstand zur Zustimmung vorzulegen.

2. Der Diözesanverband kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Untergliederungen wie z. B. Regionalverbände, Kreisverbände, Stadtverbände genehmigen. Die Genehmigung kann den Untergliederungen durch den Diözesanverband im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten. Innerhalb der Diözesanverbände und deren Untergliederungen können nur mit Genehmigung des Diözesanverbandes Selbsthilfegruppen gebildet werden.

⁴ CIC = Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts)

3. Die Diözesanverbände unterstehen der Aufsicht des jeweiligen (Erz-)Bischofs. Beschlüsse über die Gründung eines Diözesanverbandes, über die Änderung einer Diözesanverbandssatzung und über die Auflösung eines Diözesanverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des jeweiligen (Erz-)Bischofs. Gleiches gilt für Untergliederungen.
4. Die Einrichtung als eingetragener rechtsfähiger Verein lt. BGB ist nach dieser Bundes-satzung nur den Diözesanverbänden möglich. Die vorherige Zustimmung des Bundesvorstandes ist erforderlich.
5. Der Zusammenschluss mehrerer Diözesanverbände zu einer Arbeitsgemeinschaft ist nur als nicht rechtsfähiger Zusammenschluss lt. BGB möglich und bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes. Die Genehmigung kann von diesem entzogen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Bundesverbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe
 - a. die Abwehr der Suchtgefahren und
 - b. die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen.
2. Im einzelnen ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:
 - a. Bildung von Kreuzbundgruppen
 - b. Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären Behandlung
 - c. Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
 - d. Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote
 - e. Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien
 - f. Präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - g. Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten
 - h. Pflege und Förderung der alkohol- und drogenfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
 - i. Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
 - j. Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas
 - k. Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die durch sie entstehenden Schäden
 - l. Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
 - m. Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige
 - n. Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bundesverbandes kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes bejaht und zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
2. Suchtkranke Mitglieder des Bundesverbandes verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen.
3. Bei Veranstaltungen des Bundesverbandes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 6 Abs. 2 für alle Teilnehmer.
4. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe, die den Antrag an den zuständigen Diözesanverband weiterleitet. Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim zuständigen Diözesanverband beantragt werden. Im Auftrag des Bundesverbandes entscheidet der Diözesanverband über diese Anträge. Die Diözesanverbände sind gehalten, die in § 6 der Bundessatzung genannten allgemeinen Mitgliedschaftsvoraussetzungen zu beachten.
Mehrfachmitgliedschaften nach § 1 und § 3 werden gleichzeitig mit der Aufnahme in den Bundesverband erworben.
5. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrages, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt wird. Das Verfahren ist in einer Beitragsordnung geregelt.
Die Mitglieder werden namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind von der Gruppe nach Aufforderung durch die Bundesgeschäftsstelle über den Diözesanverband an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.
6. Der Bundesverband trägt Sorge dafür, dass die Mehrheit der Mitglieder des Kreuzbundes katholisch ist.
7. Der Gruppenleiter und sein Stellvertreter sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied gem. § 6 dieser Satzung sein.
8. Jedes Mitglied kann aktiv an Wahlen der Organe gem. § 8 teilnehmen und Mitglied dieser Organe werden, soweit dies nicht § 11 Abs. 5 der Satzung widerspricht.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft; Ruhen der Funktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 6 Abs. 4 zu erklären.
3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
4. Ein Mitglied, das den Bundesverband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Bundesverbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge der Gruppe und des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betroffenen Person unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, ab Zustellung gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz endgültig. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung endgültig.
6. Übt ein Funktionsträger seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er von seinem Amt auf Antrag entbunden werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand oder dem Bundesvorstand – je nach Zugehörigkeit des Funktionsträgers. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. – Über den zulässigen Ein-

spruch entscheidet die nächst höhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen.

§ 8 Organe

Die Organe des Bundesverbandes sind:

1. Bundesdelegiertenversammlung
2. Bundeskonferenz
3. Bundesvorstand.

Die Legislaturperiode beträgt für alle Organe drei Jahre.

Dienstnehmer des Bundesverbandes dürfen mit Ausnahme des Bundesgeschäftsführers nicht Mitglied der Organe des Bundesverbandes sein.

§ 9 Bundesdelegiertenversammlung

1. Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus:

- a. den Mitgliedern der Bundeskonferenz gem. § 10,
- b. je einem Delegierten für jeden Diözesanverband,
- c. 40 Delegierten, die von den Verbandsmitgliedern auf Diözesanebene für die Dauer der Legislaturperiode gewählt wurden.

Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Bundesdelegiertenversammlungen teil.

Einem Vertreter des Deutschen Caritasverbandes sowie den hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle wird ein Gaststatus eingeräumt.

Die Vorsitzenden der Diözesanverbände können sich durch ein Mitglied des Diözesanvorstandes vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich zu erteilen.

Ein Delegierter kann sich nicht vertreten lassen. An seiner Stelle kann ein gewählter namentlich benannter Nachrücker dessen Platz einnehmen.

Die Verteilung der Mandate der 40 Delegierten erfolgt im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder, die der Bundesgeschäftsstelle über die Mitgliederlisten namentlich benannt und für die von den Diözesanverbänden die Bundesbeiträge bis zum letzten Tag des der ersten Bundesdelegiertenversammlung einer Legislaturperiode vorangegangenen Kalenderhalbjahres abgeführt worden sind.

2. Die Bundesdelegiertenversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte des Bundesvorstandes und der Bundeskonferenz, des Prüfungsberichtes und Erteilung der Entlastung von Bundesvorstand und Bundeskonferenz
- b. Wahl des Bundesvorstandes mit Ausnahme des Geistlichen Beirates lt. § 11 Abs. 7 und des Bundesgeschäftsführers gem. § 11 Abs. 6
- c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Bundesverbandes
- d. Beschlussfassung über vom Bundesvorstand und von der Bundeskonferenz unterbreitete grundsätzliche Fragen und Aufgaben des Bundesverbandes
- e. Wahl der Leitungen der Arbeitsbereiche
- f. Beschlussfassung über den Bundesbeitrag
- g. Beschlussfassung über Einsprüche gem. § 7 Abs. 5 und 6
- h. Wahl der drei Mitglieder der Finanzkommission
- i. Beschlussfassung über Verfahrensordnungen der Bundesdelegiertenversammlung

3. Die Bundesdelegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Bundesdelegiertenversammlung wird vom Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher durch schriftliche Einladung – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem geleitet.

Anträge an die Bundesdelegiertenversammlung können von den Mitgliedern der Bundesdelegiertenversammlung und den Diözesanverbänden bis zur Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung beim Bundesvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu vier Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung beim Bundesvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Bundesdelegiertenversammlung zuzusenden.

Eine Bundesdelegiertenversammlung ist binnen acht Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung oder von allen Mitgliedern der Bundeskonferenz gefordert wird.

4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Nähere Einzelheiten sind in der Verfahrensordnung der Bundesdelegiertenversammlung geregelt.

§ 10 Bundeskonferenz

1. Die Bundeskonferenz besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 - b) den Vorsitzenden der Diözesanverbände und dem Vorsitzenden des Landesverbandes Oldenburg sowie
 - c) den Leitern der Arbeitsbereiche.

Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Bundeskonferenz teil. Einem Vertreter des Deutschen Caritasverbandes sowie den Referenten der Bundesgeschäftsstelle wird ein Gaststatus eingeräumt.

Die Vorsitzenden der Diözesanverbände können sich durch ein Mitglied des Diözesanvorstandes vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen.

2. Die Bundeskonferenz hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über Fragen, die vom Bundesvorstand nicht entschieden werden können, die kurzfristig entschieden werden müssen und keinen Aufschub bis zur nächsten Bundesdelegiertenversammlung dulden. Die Bundesdelegiertenversammlung ist in der nächsten Versammlung über die Entscheidung der Bundeskonferenz zu informieren.
 - b. Erstellen eines Tätigkeitsberichts für die Bundesdelegiertenversammlung
 - c. Einrichtung von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
 - d. Anregung von Pilotprojekten
 - e. Entgegennahme des Kosten- und Finanzierungsplans des Bundesvorstandes
 - f. Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6
 - g. Beschlussfassung über Verfahrensordnungen der Bundeskonferenz

3. Die Bundeskonferenz findet in der Regel zweimal jährlich statt.

Die Bundeskonferenz wird vom Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem geleitet.

Anträge an die Bundeskonferenz können von deren Mitgliedern bis zur Einberufung beim Bundesvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor der Bundeskonferenz beim Bundesvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Bundeskonferenz zuzusenden.

Eine Bundeskonferenz ist binnen acht Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Bundeskonferenz gefordert wird.

4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Nähere Einzelheiten sind in der Verfahrensordnung der Bundeskonferenz geregelt.

§ 11 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a. dem Bundesvorsitzenden,
 - b. den drei Stellvertretern und
 - c. dem Geistlichen Beirat.

Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Einem Vertreter des Deutschen Caritasverbandes wird ein Gaststatus eingeräumt.

2. Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der Bundesgeschäfte.
Der Bundesvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a. Innen- und Außenvertretung des Bundesverbandes

- b. Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben
 - c. Beschlussfassung über den Kosten- und Finanzierungsplan und Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans in der Bundeskonferenz
 - d. Beschlussfassung über Finanzierungsmittel im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans
 - e. Erstellen eines Tätigkeitsberichts und Geschäftsberichts für die Bundesdelegiertenversammlung
 - f. Einrichten von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
 - g. Vorschlagsrecht für die Berufung des Geistlichen Beirats durch die Deutsche Bischofskonferenz gem. § 11 Abs. 7
 - h. Beschlussfassung über Arbeitsgemeinschaften gem. § 3 Abs. 5 und Beschlussfassung über die Rechtsfähigkeit von Diözesanverbänden gem. § 3 Abs. 4
 - i. Beschlussfassung über Satzungen von Gliederungen und Untergliederungen gem. § 3 Abs. 1 Dritter Absatz
 - j. Revisionsrecht und -pflicht gem. § 13
 - k. Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6
 - l. Beauftragung der Prüfungsgesellschaft
 - m. Beschlussfassung über die Einstellung des Bundesgeschäftsführers, der Referenten, des Buchhalters und des Sachbearbeiters für die Mitgliederverwaltung.
3. Der Bundesvorstand wird von dem Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Über die Sitzung des Bundesvorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 4. Der Bundesvorsitzende und die Stellvertreter bilden zusammen den Vorstand gem. § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Der Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
 5. Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen katholisch sein.
 6. Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte stellt der Bundesvorstand einen Bundesgeschäftsführer ein. Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle.
 7. Der Geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Deutschen Bischofskonferenz berufen.
 8. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes gem. § 26 BGB vorzeitig aus, so ist im Rahmen der nächsten Bundesdelegiertenversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
 9. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegiertenversammlung, Bundeskonferenz und Bundesvorstand, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Beschlussfassungen gem. § 12 Abs. 4 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn das von einem stimmberechtigten Mitglied der Organe beantragt wird. Im übrigen gelten die von den Organen des Bundesverbandes beschlossenen Ordnungen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Bundesdelegiertenversammlung. – Beschlüsse über die Auflösung des Bundesverbandes bedürfen gem. § 15 Abs. 1 einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Bundesdelegiertenversammlung.
Die beabsichtigte Satzungsänderung bzw. die beabsichtigte Auflösung des Bundesverbandes müssen in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.

§ 13 Revision

1. Der Bundesvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Gliederungen und Untergliederungen des Verbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Bundesvorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen zu nehmen und diese zu prüfen.

2. Der Prüfauftrag des Bundesvorstandes kann von diesem auf die Finanzkommission oder auf ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden.
3. Die Prüfung der Haushaltsführung von Selbsthilfegruppen gem. § 3, Abs. 2 kann vom Bundesvorstand an den Diözesanvorstand delegiert werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesvorstand in schriftlicher Form vorzulegen.
4. Für die Prüfung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses beauftragt der Bundesverband gem. § 11 Abs. 2 Buchstabe I eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 14 Verbandszeichen und Wortmarke

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. – Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Bundesverband.
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gem. § 6 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 6 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird vom Bundesverband wahrgenommen.

§ 15 Auflösung des Bundesverbandes

1. Der Bundesverband kann durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall des Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen Caritasverband e.V. in Freiburg/Breisgau. Es ist ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe zu verwenden.
3. Sofern die Bundesdelegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Bundesvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Bundesverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt in Kraft nach Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz und mit Eintragung in das Vereinsregister.
2. Die Amtszeit der Bundesdelegiertenversammlung gem. § 8 und des Bundesausschusses gem. § 10 der Satzung in der Fassung von 2001 endet mit der Konstituierung der Bundesdelegiertenversammlung gem. § 9 dieser Satzung. Die Amtszeit des Bundesvorstandes gem. § 11 der Satzung in der Fassung von 2001 endet mit der Neuwahl des Bundesvorstandes nach § 9 Abs. 2 Buchstabe b dieser Satzung durch die Bundesdelegiertenversammlung.
3. Bis zum Erlass einer Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen dieser Satzung durch die Bundesdelegiertenversammlung bleiben die bisherigen Wahlordnungen in Kraft.
4. Im übrigen bleiben die von den bisherigen Organen des Bundesverbandes erlassenen Ordnungen und Regelungen in Kraft und werden entsprechend angewendet, bis sie durch neue Bestimmungen der zuständigen Organe nach dieser Satzung ersetzt worden sind.
5. Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder die Deutsche Bischofskonferenz Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Bundesdelegiertenversammlung den Bundesausschuss, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen sowie die zur Eintragung erforderlichen Maßnahmen zu beauftragen. Der Beschluss der Änderungen durch den Bundesausschuss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.3 Satzung des Diözesanverbandes